

Buch 6. Weitere besondere Verfahren

Abschnitt 1. Englischsprachige Verfahren

§ 606 Klageschrift. Soll ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt werden, so ist dies in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.

A. Normzweck. Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz v 7.10.24 will der Gesetzgeber den Justizstandort Deutschland für international agierende Parteien attraktiver machen und eine Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit schaffen (BTDRs 20/8649, 16; zu den Hintergründen *Riehm/Thomas* NJW 22, 1725; krit, ob der gewünschte Erfolg eintreten wird, *Rühl* ZfPW 24, 397). Eine Maßnahme hierfür ist die Zulassung der englischen Sprache als Verfahrenssprache vor den sog *Commercial Courts* und *Commercial Chambers* (BTDRs 20/8649, 17, zust *Hoffmann* ZRP 22, 108, 109; *Riehm/Thomas* NJW 22, 1725, 1728; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461; *Rühl* ZfPW 24, 397, 399 f; *Klink* IPRax 24, 349; dagegen sollte man nach *Diekmann*, NJW 21, 605, 608, die Bedeutung der englischen Sprache nicht überschätzen). § 606 ergänzt die allg Anforderungen an die Klageschrift des § 253 Abs 1–5 um das Erfordernis der Angabe, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll (S 1) und des Vorhandenseins einer dahingehenden Vereinbarung der Parteien (S 2).

B. Anwendungsbereich und Voraussetzungen. I. Taugliches Gericht und taugliche Streitigkeit. Nach § 606 können nicht alle zivilprozessualen Verfahren in englischer Sprache geführt werden. Aus dem Verweis auf § 184a GVG wird deutlich, dass nur solche Verfahren in englischer Sprache geführt werden können, die in die Zuständigkeit ausgewählter Zivilkammern und KfH der LG (der sog *Commercial Chambers*, § 184a Abs 1 S 1 Nr 1 GVG) oder der *Commercial Courts* (§ 184a Abs 1 Nr 2 GVG; spezialisierte Senate eines OLG oder eines ObLG, s § 119b Abs 1 S 1 GVG) fallen. Die Einrichtung von *Commercial Chambers* und *Commercial Courts* steht im Ermessen der Landesregierungen (§§ 184a Abs 1 S 1 Nr 1; 119b Abs 1 S 1 GVG), wobei die Ermächtigung zur Einrichtung von *Commercial Courts* durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden kann (§ 184a Abs 2 S 1 GVG). Werden bei den LG (erstinstanzliche) *Commercial Chambers* eingerichtet, so ist das Verfahren vor dem für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senat des jeweils zuständigen OLG ebenfalls in englischer Sprache zu führen, sofern Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gg erstinstanzliche Entscheidungen der *Commercial Chambers* nicht vor einem *Commercial Court* konzentriert werden (*Henning* jM 23, 273, 276; *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 218; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461 f; *Rühl* ZfPW 24, 397, 401). Besteht bei dem durch den Kläger angerufenen LG keine *Commercial Chamber* und ist für den Bezirk dieses LG auch an einem anderen LG keine *Commercial Chamber* eingerichtet, so kann das Verfahren nicht in englischer Sprache geführt werden. Auch eine Verweisung mangels Regelung ist nicht möglich, da unklar wäre, nach welchen Kriterien die zuständige *Commercial Chamber* ausgewählt werden sollte. In diesem Fall bleibt nur – nach Behebung eines etwaigen Sprachmangels der Klageschrift, die dann in deutscher Sprache eingereicht werden muss (vgl dazu auch Rn 8) –, das Verfahren nach allg Vorschriften tw auf Englisch zu führen (§ 185 Abs 2 GVG; § 142 Abs 3 ZPO) (dazu *Rühl* ZfPW 24, 397, 404 f).

Die Zulassung der englischen Sprache als Verfahrenssprache durch Rechtsverordnung der Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen kann nur für die in § 119b Abs 1 S 1 GVG genannten Sachgebiete erfolgen, für die ein *Commercial Court* erstinstanzlich zuständig sein könnte (dazu § 610 Rn 22 ff). Dies ermöglicht einen grds Gleichlauf bei der Möglichkeit der Verfahrensführung auf Englisch, was jedenfalls vor dem Hintergrund der durch § 119b Abs 4 GVG ermöglichten Konzentration der Rechtsmittelverfahren bei einem *Commercial Court* sinnvoll erscheint (krit hierzu *Rühl* ZfPW 24, 397, 404).

Von der Ermächtigung nach § 184a Abs 1 GVG haben Stand 05/25 folgende Bundesländer Gebrauch gemacht:

- Baden-Württemberg: Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz v 3.4.25, GBl 2025, Nr 30, S 1, in Kraft seit dem 4.4.25 (Art 2 der VO). Einrichtung eines oder mehrerer Senate des OLG Stuttgart als *Commercial Court* mit örtlicher Zuständigkeit für ganz Baden-Württemberg (Art 1 Nr 1 der VO mit Änderung von § 7 Abs 1–2 ZustVO-Justiz) und sachlicher Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern, Streitigkeiten beim Unternehmenskauf sowie zwischen einer Gesellschaft und einem Leitungsorgan bzw dem Aufsichtsrat (§ 7 Abs 2 ZustVO-Justiz). Der *Commercial Court* verhandelt in englischer Sprache, auch betreffend die Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der *Commercial Chambers* (§ 7 Abs 3–4 ZustVO-Justiz). Letztere werden am LG Stuttgart als Zivilkammern und KfH eingerichtet (§ 7a Abs 1 ZustVO-Justiz).

- Bayern: Verordnung des Ministerrats vom 6.5.25 (Stand 05/2025 noch unveröffentlicht), Siehe Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 6.5.25 (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-6-mai-2025/>). Einrichtung von zwei Senaten am OLG München als *Commercial Courts*.
 - Berlin: Verordnung zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit (Commercial Court Verordnung – CCVO) v 1.4.25, GVBl 2025, 191, in Kraft seit dem 1.4.25 (§ 4 der VO). Einrichtung eines oder mehrerer Senate am KG Berlin als *Commercial Court*, zuständig für Streitigkeiten zwischen Unternehmen aus Bau- und Architektenverträgen (§ 1 Abs 1 der VO). Der *Commercial Court* verhandelt in englischer Sprache, auch betreffend die Berufung und Beschwerde gg Entscheidungen der *Commercial Chambers* (§ 2 Abs 2 der VO). Letztere werden am LG Berlin II eingerichtet (§ 2 Abs 1 der VO).
 - Bremen: Verordnung zur Errichtung und Ausgestaltung des *Hanseatic Commercial Court for Aerospace, Logistics and Maritime Trade* der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Commercial Court Verordnung – BremCCVO) v 2.4.25, Brem.GBl 2025, S 121, in Kraft seit dem 4.4.25 (§ 3 der VO). Einrichtung eines Senats am HansOLG Bremen als *Commercial Court* mit Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Unternehmern aus den Bereichen Fracht-, Speditions-, Lagergeschäfts- und Seehandelsrecht sowie Wasserstoff und zivile Luftfahrt- bzw Weltraumtechnologie (§ 1 Abs 2 der VO). Der *Commercial Court* verhandelt in englischer Sprache (§ 2 der VO).
 - Hamburg: Verordnung über die Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Hamburger Zivilgerichtsbarkeit (Commercial-Court-Verordnung) v 7.4.25, HmbGVBl 2025, 314, in Kraft seit dem 15.4.25 (§ 3 der VO). Einrichtung von (bisher zwei) Senaten des HansOLG Hamburg als *Commercial Court* aufgrund Bestimmung des Gerichtspräsidenten (§ 1 Abs 1 S 3 der VO) für Streitigkeiten zwischen Unternehmern (ausgenommen solche auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und in Bezug auf Ansprüche nach dem UWG), im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf und zwischen einer Gesellschaft und einem Leitungsorgan bzw dem Aufsichtsrat (§ 1 Abs 1 S 1 der VO). Der *Commercial Court* verhandelt in englischer Sprache, auch betreffend die Berufung und Beschwerde gg Entscheidungen der *Commercial Chambers* (§ 1 Abs 2–3 der VO). Letztere werden beim LG Hamburg eingerichtet für Streitigkeiten zwischen Unternehmern auf dem Gebiet der Handelssachen, des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts, der Kommunikations- und Informationstechnologie, des Insolvenzrechts, des Unternehmenskaufs und für Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und einem Leitungsorgan bzw dem Aufsichtsrat (§ 2 S 1 der VO). Ausgenommen sind von den Zuständigkeiten des *Commercial Court* und der *Commercial Chambers* Beschlussmängelstreitigkeiten sowie Verfahren nach § 71 Abs 2 Nr 4 GVG und § 375 FamFG (§ 1 Abs 1 S 2, § 2 S 2 der VO).
 - Nordrhein-Westfalen: Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers (Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung) v 1.4.25, GV. NRW 2025, 313, in Kraft seit 3.4.25 (§ 3 der VO). Einrichtung eines *Commercial Court* beim OLG Düsseldorf (§ 1 Abs 1 der VO) für Streitigkeiten zwischen Unternehmern (ausgenommen solche auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und in Bezug auf Ansprüche nach dem UWG), aus Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen, aus Versicherungsverträgen, aus gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf und zwischen einer Gesellschaft und einem Leitungsorgan bzw dem Aufsichtsrat. Ausgenommen von der Zuständigkeit sind Beschlussmängelstreitigkeiten sowie Verfahren nach § 71 Abs 2 Nr 4 GVG und § 375 FamFG (vgl Hamburg) (§ 1 Abs 2 der VO). Der *Commercial Court* verhandelt in englischer Sprache, auch betreffend die Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der *Commercial Chambers* (§ 1 Abs 3, § 2 Abs 6 der VO). Letztere werden bei den LG Düsseldorf, Bielefeld, Essen und Köln eingerichtet; ihnen werden einzelne Sachgebiete zugeteilt (§ 2 Abs 1–3 der VO).
- 5 **II. Parteivereinbarung oder rügeloses Einlassen.** Neben einer tauglichen Streitigkeit sowie der erforderlichen Bestimmung einer *Commercial Chamber* oder der Einrichtung des *Commercial Court* bedarf es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien über die Verfahrensführung in englischer Sprache (§ 184a Abs 3 S 1 GVG). Die Einigung bedarf keiner Form (BTDrs 20/8649, 29; *Klink* IPRax 24, 349, 355), sie ist insb elektronisch möglich (*Rühl* ZfPW 24, 397, 403). Ausreichend ist für das Zustandekommen einer **Parteivereinbarung** über die englische Verfahrensführung damit grds auch schlüssiges Verhalten des Beklagten. Die Formfreiheit wird dadurch gerechtfertigt, dass es sich in den Fällen der § 184a Abs 1 S 1 und § 119b Abs 1 S 1 GVG um Verfahren mit Anwaltszwang handelt (BTDrs 20/8649, 29; *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 219; *Rühl* ZfPW 24, 397, 404).
- 6 **Die Rechtsnatur** einer solchen Sprachvereinbarung könnte man in einer materiell-rechtlichen Vereinbarung mit prozessualer Wirkung oder in einem Prozessvertrag sehen (zu Gerichtsstandsvereinbarungen s BGHZ 49, 384; § 38 Rn 2; BeckOKZPO/*Toussaint* § 38 Rz 1.1; *Zö/Schultzky* § 38 Rz 4; zu Schiedsvereinbarungen BGH NJW 09, 1962, 1964; § 1029 Rn 7; BeckOKZPO/*Wolf/Eslami* § 1029 Rz 5; *Zö/Geimer* § 1029 Rz 15 ff). Unabhängig davon dürfte sich – wie bei Gerichtsstandsvereinbarungen – das Zustandekommen nach materiellem Recht und die Zulässigkeit und Wirkung einer solchen Sprachvereinbarung nach Prozessrecht beurteilen (vgl

BGHZ 49, 384; § 38 Rn 2; Musielak/Voit/Heinrich § 38 Rz 3; BeckOKZPO/Toussaint § 38 Rz 1). Eine Bindung eines Dritten oder eines Rechtsnachfolgers an die Sprachvereinbarung kann sich so auch aus materiellem Recht ergeben (vgl zur Gerichtsstandsvereinbarung BGHZ 171, 141, 148 ff; Köln NJW-RR 92, 571; BeckOKZPO/Toussaint § 38 Rz 8).

Das Verfahren kann auch dann in englischer Sprache geführt werden, wenn sich der Beklagte rügelos auf die Verfahrensführung in englischer Sprache einlässt; ein **rügeloses Einlassen** nach § 184a Abs 3 S 1 GVG ersetzt die fehlende Parteivereinbarung zur Verfahrensführung in englischer Sprache (§ 184a Abs 3 S 1 GVG). Dass die englische Verfahrensführung trotz fehlender ausdrücklicher oder stillschweigender Parteivereinbarung auch bei rügelosem Einlassen zugelassen ist, wird – wie die Formfreiheit – damit gerechtfertigt, dass es sich um Verfahren mit Anwaltszwang handle und so der Beklagte nicht schutzwürdig sei (BTDRs 20/8649, 29; Wolff SchiedsVZ 23, 209, 219; Rühl ZfPW 24, 397, 404). Ein rügeloses Einlassen liegt dabei bereits dann vor, wenn die Klageerwiderung in englischer Sprache erfolgt, ohne dass der englischen Verfahrensführung widersprochen wird (»lässt sich [...] rügelos in dieser Sprache [...] ein«, § 184a Abs 3 S 1 GVG). Nach der Gesetzesbegründung soll dagegen bei einer Klageerwiderung in der deutschen Sprache der rügende Wille zum Ausdruck kommen, sich nicht auf die englische Sprache einzulassen (BTDRs 20/8649, 28; Wolff SchiedsVZ 23, 209, 219). Ein rügeloses Einlassen dürfte so nur in Betracht kommen, wenn die Klageerwiderung in englischer Sprache verfasst und keine ausdrückliche Rüge erhoben wird (s BTDRs 20/8649, 29; Rühl ZfPW 24, 397, 404; Klink IPRax 24, 349, 355).

Bei **fehlender vorgerichtlicher Parteivereinbarung** gilt § 184 GVG, sodass das Verfahren in deutscher Sprache zu führen ist. Nach allg Grundsätzen ist eine in englischer oder einer anderen Fremdsprache abgefasste Klageschrift unbeachtlich (BGH NJW 82, 532; BayObLG NJW-RR 87, 379; MüKoZPO/Becker-Eberhard § 253 Rz 36). Der Vorsitzende könnte damit bereits die Zustellung der Klageschrift ablehnen, wenn in der englischsprachigen Klageschrift die Angabe fehlt, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll (die Anforderung des § 606 S 1, anzugeben, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll, erscheint somit nicht als unnötige Doppelung, so aber Rühl ZfPW 24, 397, 405). Wird die Klage zugestellt, so haben die verfahrenseinleitenden Verfügungen des Gerichts in deutscher Sprache zu erfolgen (BTDRs 20/8649, 29). Kommt keine nachträgliche Parteivereinbarung zustande und lässt sich der Beklagte nicht rügelos ein, so ist die in englischer Sprache abgefasste Klageschrift nach allg Grundsätzen unbeachtlich und die Klage als unzulässig abzuweisen, es sei denn, der Mangel in der Klageerhebung wird durch Nachreichen einer deutschsprachigen Fassung geheilt (allg dazu MüKoZPO/Becker-Eberhard § 253 Rz 156; Zö/Greger § 253 Rz 27). Sollte von der Möglichkeit nach § 184a Abs 1 S 1 Nr 1, Abs 2 S 2 GVG Gebrauch gemacht worden sein, *Commercial Chambers* für den Bezirk mehrerer LG-Bezirke oder gar über Ländergrenzen hinweg einzurichten, so kann es bei Fehlen einer Parteivereinbarung zur Verfahrenssprache oder einem fehlenden rügelosen Einlassen des Beklagten auch an der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts fehlen (Wolff SchiedsVZ 23, 209, 219), sodass auf Antrag hin – bei Behebung des Sprachmangels der Klageschrift – das Verfahren zu verweisen (§ 281 Abs 1) oder die Klage als unzulässig abzuweisen ist.

III. Anforderungen an die Klageschrift. Die Klageschrift ist in englischer Sprache zu verfassen, und es ist anzugeben, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll (§ 606 S 1; dazu bereits Rn 8; hierzu krit Wolff SchiedsVZ 23, 209, 220; Koch MDR 24, 1015, 1019 und Rühl ZfPW 24, 397, 405).

eiter ist in der Klageschrift anzugeben, ob die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in der englischen Sprache getroffen haben (§ 606 S 2; diese Regelung für überflüssig hält Rühl ZfPW 24, 397, 405, da der Kläger nach allg Regeln die Darlegungslast für die [Zulässigkeits-]Voraussetzungen trägt). Nach der Gesetzesbegründung soll die nach dem Wortlaut zwingende Regelung (»ist [...] darzulegen«) der Disziplinierung der Parteien dienen, die sich vor Prozessbeginn über die Verfahrenssprache verständigen sollen, und dem Risiko einer Abgabe oder Verweisung mangels Vorliegens einer Parteivereinbarung oder eines rügelosen Einlassens begegnen (BTDRs 20/8649, 34). Fehlt die nach dem Wortlaut zwingende Angabe, obwohl eine vorgegerichtliche Parteivereinbarung vorliegt, ist dem Kläger Gelegenheit zu geben, den Mangel an der Klageschrift zu beheben, bspw durch Ergänzung (vgl BeckOKZPO/Bacher § 253 Rz 80).

Reicht der Kläger eine deutschsprachige Klageschrift ein, gibt aber zugleich an, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll und dass eine Parteivereinbarung über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache vorliege, so wird dem Kläger ebenfalls Gelegenheit gegeben werden müssen, den Mangel der Klageschrift (§ 606 S 1 erfordert eine »englischsprachige [] Klageschrift«) zu beheben und eine englische Fassung oder Übersetzung nachzureichen. Reicht der Kläger dagegen trotz Vorliegens einer vorgegerichtlichen Parteivereinbarung eine deutschsprachige Klageschrift ohne die Angabe ein, das Verfahren solle in englischer Sprache geführt werden, so wird das Verfahren trotz der dadurch für den Kläger begründeten Möglichkeit, die Sprachvereinbarung zu umgehen, regelmäßig in deutscher Sprache geführt werden. Eine Regelung, wonach der Beklagte die Führung des Verfahrens in englischer Sprache beantragen oder das Verfahren in die englische Sprache überführt werden könnte, fehlt (vgl hierzu Rühl ZfPW 24, 397, 407). Auch eine (prozesshindernde) Einrede des Beklagten gg die Führung des Verfahrens in deutscher Sprache sieht das Gesetz nicht vor.

- 12 **C. Rechtsfolgen. I. Verhandlung in englischer Sprache.** Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren in Abweichung von § 184 GVG in englischer Sprache zu führen. Da nach § 184a Abs 3 S 1 GVG das »gesamte Verfahren« in englischer Sprache zu führen ist, haben vorbehaltlich des § 184a Abs 3 S 2 GVG alle Verfügungen des Gerichts, die Schriftsätze der Parteien, die mündliche Verhandlung, das Protokoll, die abschließende gerichtliche Entscheidung usw in englischer Sprache zu erfolgen (BTDRs 20/8649, 28; *Klink* IPRax 24, 349, 354). Der Öffentlichkeitsgrundsatz steht dem nicht entgegen. Aufgrund der Verbreitung englischer Sprachkenntnisse ist anzunehmen, dass die öffentliche Wahrnehmung nicht in einem Maße erschwert wird, dass die Gefahr einer »Geheimjustiz« bestünde (BTDRs 20/8649, 29).
- 13 § 184a Abs 3 Nr 1–3 GVG konkretisieren den Grundsatz der Führung des gesamten Verfahrens in englischer Sprache:
- Ein **Dolmetscher oder Übersetzer** kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 184a Abs 3 Nr 1 GVG), etwa bei besonders speziellen oder komplizierten Fachmaterien (BTDRs 20/8649, 29 f; *Grunwald* DB 23, 1459, 1462) oder wenn ein Zeuge nicht Willens oder in der Lage ist, in englischer Sprache auszusagen (*Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 220). In Anlehnung an § 184a Abs 3 S 2 GVG könnte auch erwogen werden, einen solchen Zeugen, der des Deutschen mächtig ist, mit Zustimmung der Parteien in deutscher Sprache zu vernehmen (so *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 220). Das wäre kostensparend, zwingend ist es aber nicht und widerspricht der grds Intention, wonach Handlungen des Gerichts grds in der Verfahrenssprache erfolgen sollen, um den möglicherweise nicht der deutschen Sprache mächtigen Parteivertretern das Verfolgen der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme zu ermöglichen. Jedenfalls wenn nach § 613 ein Wortprotokoll angefertigt werden soll, das den der deutschen Sprache nicht mächtigen Parteien dienen soll, sollte auch für Zeugenvernehmungen an der englischen Verfahrenssprache festgehalten werden.
Die Regelung in § 184a Abs 3 Nr 1 GVG ist *lex specialis* zu § 185 Abs 1 S 1 GVG, der die Anwendbarkeit von § 184 GVG voraussetzt. Das Gericht ist nach § 184a Abs 3 Nr 1 GVG nicht zur stetigen Hinzuziehung eines Dolmetschers verpflichtet, wenn in Anwesenheit von Personen verhandelt wird, die des Deutschen nicht mächtig sind. Unberührt bleibt § 185 Abs 1a GVG. Ein nach § 184a Abs 3 Nr 1 GVG hinzugezogener Dolmetscher kann an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung auch per Bild- und Tonübertragung teilnehmen (BTDRs 20/8649, 30).
Nicht geregelt sind die Kosten des Dolmetschers oder Übersetzers; sie trägt nach allg Regeln der Unterlegene, doch hätte hier auch das Veranlasserprinzip nahegelegen (*Rühl* ZfPW 24, 397, 406 f).
 - § 142 Abs 3 ist auf **englischsprachige Urkunden** nicht anzuwenden (§ 184a Abs 3 Nr 2 GVG). Ein Erfordernis, englischsprachige Urkunden zu übersetzen, würde auch dem Sinn und Zweck zuwiderlaufen. § 185 Abs 1 S 1 GVG und § 142 Abs 3 sind nach § 184a Abs 4 GVG aber anzuwenden, wenn ein Dritter als Nebenintervenient oder als Streitverkündeter in ein vollständig in englischer Sprache geführtes Verfahren einbezogen werden soll. Auf seinen Antrag hin ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, § 184a Abs 4 GVG.
 - **Deutsche Urkunden** sind nur auf Antrag einer Partei zu übersetzen (§ 184a Abs 3 Nr 3 GVG), denn das Gericht ist der deutschen Sprache mächtig (BTDRs 20/8649, 30). Dies dient der Prozessökonomie und vermeidet ggf unnötige Übersetzungskosten (*Rühl* ZfPW 24, 397, 406). Für Urkunden in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bleibt es bei § 142 Abs 3 (BTDRs 20/8649, 30).
- 14 Vor den in Rn 2 genannten Spruchkörpern (dh den *Commercial Chambers*, den Rechtsmittelenaten und den *Commercial Courts*) kann auch in der Sprache vorgetragen werden (Deutsch oder Englisch), die nicht Verfahrenssprache ist, sofern die Parteien das ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder die andere Partei nicht unverzüglich widerspricht (§ 184a Abs 3 S 2 GVG). Mit Vortrag ist allerdings nur das **freie Vortragen der Parteien** in der mündlichen Verhandlung nach § 137 Abs 2 gemeint. Nach der Gesetzesbegründung soll es »für den angerufenen Spruchkörper, dessen Verfügungen und Amtshandlungen« bei der Verfahrenssprache (der Basissprache) bleiben (BTDRs 20/8649, 30). Dies dient der Klarstellung, dass übrige Verfahrenshandlungen und -abschnitte, wie bspw die Beweisaufnahme, in der Verfahrenssprache durchzuführen sind. Die Regelung dient dennoch der Prozessökonomie und -effizienz. Ihr kann in der Praxis eine hohe Bedeutung zukommen, wenn an einer mündlichen Verhandlung keine nicht der deutschen Sprache mächtigen Parteivertreter teilnehmen oder keine Beweisaufnahme vorgesehen ist oder durchgeführt wird. In einem solchen Fall kann den Parteiinteressen im Einzelfall nämlich bereits dann gedient sein, wenn Schriftsätze, Urkunden, Dokumente etc in englischer Sprache vorgelegt werden können und Verfügungen in englischer Sprache ergehen, mündlicher Vortrag aber in deutscher Sprache erfolgen kann. So entfällt das in der Praxis aufwendige und teils teure Übersetzen von Schriftsatzentwürfen von der deutschen in die englische Sprache zur Abstimmung mit der jeweiligen Mandantin/Partei. Die damit geschaffene Flexibilität ist zu begrüßen (so auch *Grunwald* DB 23, 1459, 1462). Einer analogen Anwendung auf Schriftsätze bedarf es nicht (so aber offenbar *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 220). Eine Regelungslücke und ein Bedürfnis danach bestehen nicht, da die Parteien, wie § 184a Abs 5 GVG zeigt, die Verfahrenssprache von der englischen in die deutsche Sprache wechseln können, nach § 184a Abs 3 Nr 2 GVG jedoch weiterhin englischsprachige Dokumente vorlegen können.

Nicht ausgeschlossen sein sollte, dass die Parteien ausdrücklich eine Verfahrensführung in englischer Sprache vereinbaren, dabei aber zugleich auch vereinbaren, dass Vortrag nach § 137 Abs 2 in deutscher Sprache erfolgen können soll oder Urkunden in deutscher Sprache stets keiner Übersetzung bedürfen (aA offenbar *Grunwald* DB 23, 1459, 1462 f). Der Wortlaut des § 606 S 1 (*»Verfahren [...] vollständig in englischer Sprache geführt werden«*) schließt eine dahingehende Differenzierung angesichts des Verweises auf § 184a Abs 1 GVG nicht aus. Das Verfahren wird nämlich auch dann *»nach Maßgabe«* des § 184a Abs 1 GVG geführt, wenn die in § 184a Abs 3 GVG vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die **Widerklage**, doch ist auch sie in englischer Sprache zu erheben. Dies einerseits, weil das gesamte Verfahren auf Englisch stattfinden soll (*Rühl* ZfPW 24, 397, 406 mit Fn 45). Andererseits wird man die Anforderungen des § 606 auf die Widerklage entspr anwenden müssen. Zur Drittwiderklage § 607 Rn 4, 26 f.

II. Wechsel der Sprache. Ein vollständiger Wechsel der Verfahrenssprache von der zunächst gewählten englischen Verfahrenssprache in die deutsche Sprache ist möglich (§ 184a Abs 5 GVG). Dies etwa dann, wenn ein Dritter an dem Verfahren beteiligt werden soll, der der englischen Sprache nicht mächtig ist und die Zuziehung eines Dolmetschers nach §§ 184a Abs 4, 185 GVG vermieden werden soll (BTDr 20/8649, 30). Die **Voraussetzungen für den Sprachwechsel** sind nicht ausdrücklich geregelt, doch dürfte es sich hier im Grundsatz anbieten, die Anforderungen an die ursprüngliche Sprachwahl heranzuziehen, also eine ausdrückliche oder stillschweigende Verständigung bzw den Nicht-Widerspruch, dh das rügelose Einlassen der anderen Partei (*Rühl* ZfPW 24, 397, 407). Mangels Regelung dürfte während des laufenden Verfahrens im umgekehrten Fall der erstmalige Wechsel vom Deutschen ins Englische (hierzu auch Rn 11; *Rühl* ZfPW 24, 397, 407) ebenso unzulässig sein, wie das Rückwechseln in die englische Sprache, nachdem das Verfahren nach § 184a Abs 5 GVG nach einem Sprachwechsel in deutscher Sprache fortgeführt wurde (BTDr 20/8649, 30).

Unklar ist, ob nach dem Sprachwechsel die bereits ausgetauschten Schriftstücke zu übersetzen sind (*Grunwald* DB 23, 1459, 1463). Angesichts des Umstandes, dass das Verfahren in der deutschen Sprache *»fortgeführt«* werden soll, spricht mehr dafür, die **Anwendbarkeit der deutschen Sprache ex nunc** anzunehmen, aber eine *ex tunc*-Wirkung abzulehnen. Es obliegt vielmehr der jeweiligen Partei, für erforderlich gehaltene Übersetzungen auf eigene Kosten anzufertigen.

III. Verfahren vor den Commercial Chambers. Während in §§ 610 f geregelt ist, wie die Verfahren an den *Commercial Court* gelangen, fehlt eine entspr Regelung für die *Commercial Chambers* (*Henning* jM 23, 273, 275; *Rühl* ZfPW 24, 397, 404 f). Wird die Klage bei einem LG mit *Commercial Chamber* eingereicht bzw bei einem LG, für das eine *Commercial Chamber* an einem anderen LG zuständig ist, wird man die Angabe nach § 606 S 1, dass das Verfahren nach Maßgabe des § 184a Abs 1 GVG vollständig in englischer Sprache zu führen ist, zugleich als Wahl der *Commercial Chamber* anzusehen haben, sodass die Klage nach dem Geschäftsverteilungsplan dieser Kammer zuzuweisen ist. Teils wird auf die Parteivereinbarung der Verfahrenssprache abgestellt (so *Rühl* ZfPW 24, 397, 404 f). Wegen der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit eines rügelosen Einlassens sollte aber die Angabe, dass das Verfahren in Englisch geführt werden soll, für die Zuweisung nach dem Geschäftsverteilungsplan ausreichend sein (s bereits Rn 8). Besteht dagegen bei dem angerufenen LG keine *Commercial Chamber*, dürfte eine Verweisung mangels Regelung nicht möglich sein, zumal unklar wäre, nach welchen Kriterien die *»zuständige«* *Commercial Chamber* ausgesucht werden sollte; es bleibt nur, dass das Verfahren tw auf Englisch geführt wird, § 185 Abs 2 GVG, § 142 Abs 3 (*Rühl* ZfPW 24, 397, 404 f).

§ 607 Beteiligung Dritter am Rechtsstreit. (1) In einem in englischer Sprache geführten Verfahren gilt ein englischsprachiger Schriftsatz, der die Einbeziehung eines Dritten in den Rechtsstreit bewirken soll, als nicht zugestellt, wenn der Dritte die englische Sprache nicht versteht und der Zustellung deshalb binnen zwei Wochen gegenüber dem Gericht widerspricht. Auf das Recht zum Widerspruch nach Satz 1 hat das Gericht den Dritten in deutscher Sprache hinzuweisen.

(2) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so setzt das Gericht die betroffene Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis und fordert diese auf, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Übersetzung des Schriftsatzes in die deutsche Sprache einzureichen.

(3) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass dem Dritten der englischsprachige Schriftsatz zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache zugestellt wird. In diesem Fall ist der Tag der Zustellung des Schriftsatzes der Tag, an dem die Zustellung nach Satz 1 bewirkt wird. Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung mit dem Tag ein, an dem der englischsprachige Schriftsatz dem Dritten erstmals zugestellt worden ist, wenn die Frist des Absatzes 2 gewahrt wurde.

(4) Kosten einer Übersetzung nach Absatz 2 werden nicht erstattet.

A. Normzweck. § 607 regelt die **Anforderungen an die Form und Sprache** eines zur Beteiligung eines Dritten an englischsprachigen Verfahren zuzustellenden Schriftsatzes, nicht aber die Voraussetzungen und (Rechts-) 1

Wirkungen der Beteiligung eines Dritten an oder im Verfahren. Die in § 607 ZPO iVm § 184a Abs 4 u 5 GVG getroffenen Regelungen dienen dem Ausgleich der ggf widerstreitenden Interessen an einer Verfahrensführung in englischer Sprache sowie dem Schutz des Dritten (hierzu auch *Rühl ZfPW* 24, 397, 407 f). Zur Einbeziehung eines Dritten kann die Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes erfolgen und ausreichend sein, wobei der Dritte das Recht hat, der Zustellung unter den Voraussetzungen des § 607 Abs 1 S 1 zu widersprechen. Das Gericht muss den Dritten über diese Möglichkeit in deutscher Sprache hinweisen (§ 607 Abs 1 S 2). Bei wirksamem Widerspruch des Dritten ist ihm zur Einbeziehung eine Übersetzung in die deutsche Sprache zuzustellen, deren Kosten der den Dritten einbeziehenden Partei nicht erstattet werden (§ 607 Abs 2–4).

- 2 **B. Anwendungsbereich.** Auf den ersten Blick findet die Norm auf sämtliche Formen der Beteiligung oder Einbeziehung eines Dritten in ein laufendes Verfahren Anwendung. Aus § 607 Abs 1 S 1 wird jedoch deutlich, dass nur solche Formen der Beteiligung eines Dritten in den Anwendungsbereich der Norm fallen, in denen zur »Einbeziehung eines Dritten« ein Schriftsatz zuzustellen ist. Der Anwendungsbereich des § 607 knüpft nach dem gesetzgeberischen Willen nicht daran an, dass der Dritte auch bei Beteiligung oder nach Einbeziehung Dritter bleibt, dh nicht Partei des Verfahrens wird (s BTDrs 20/8649, 30, 34). Dies lässt sich auch daran erkennen, dass § 184a Abs 4 GVG, der die Rechte des einbezogenen Dritten hinsichtlich der Verfahrenssprache regelt, über den Nebenintervenienten hinaus auch solche Dritte erfassen soll, für und gg die das Urteil Rechtskraft entfalten soll. Weiter verweist § 607 Abs 3 S 3 auf § 204 BGB und so auch auf die Fälle der Klageerhebung (§ 204 Abs 1 Nr 1 BGB). Die Norm findet damit nicht nur auf die »klassische« Beteiligungsform eines Dritten Anwendung, in der dem Dritten zur Einbeziehung ein Schriftsatz zuzustellen ist, nämlich die Streitverkündung, sondern auch auf Fälle der Parteierweiterungen und des (gesetzlichen oder gewillkürten) Parteiwechsels. Kurzgefasst findet § 607 nach dem gesetzgeberischen Willen immer **dann Anwendung**, wenn die Einbeziehung oder Beteiligung eines von den bisherigen Parteien Dritten der **Zustellung eines Schriftsatzes bedarf**. Dabei stellt § 607 lediglich Anforderungen an die Form und Sprache eines zur Beteiligung eines Dritten an englischsprachigen Verfahren zuzustellenden Schriftsatzes auf, regelt aber weder die Voraussetzungen noch die prozessuale Zulässigkeit der Einbeziehung des Dritten noch seine Rechtsstellung.
- 3 § 607 hat zunächst die **Streitverkündung** im Blick, mit der ein bisher nicht beteiligter Dritter ohne Rücksicht auf dessen Willen am Verfahren beteiligt werden soll und auf die die Norm erkennbar zugeschnitten ist (ähnlich *Flockermann/von Möllendorf GmbH* 25, 1, 3, »praktisch häufigster Anwendungsfall«).
- 4 Weiter findet nach dem in Rn 2 Gesagten § 607 auf die (streitgenössische und isolierte) **Drittwidderklage** Anwendung (ebenso *Koch MDR* 24, 1015, 1019). Unabhängig von der prozessualen Zulässigkeit und den Voraussetzungen einer Drittwidderklage bedarf es jedenfalls der Zustellung einer Widerklageschrift gg den Dritten (§ 33 Rn 18, 5). Der Widerklageschriftsatz, da mit ihm eine Verfahrensführung in englischer Sprache angestrebt wird, ist auch nach § 606 S 1 in englischer Sprache zu verfassen, und es ist anzugeben, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll (§ 606 Rn 21). Eine bestehende Parteivereinbarung über die englische Verfahrensführung ist nach § 606 S 2 ebf anzugeben (§ 606 Rn 10). Zu den Rechten des weiteren Beklagten hinsichtlich der Verfahrenssprache nach Einbeziehung Rn 19 ff.
- 5 Anwendbar ist § 607 ferner bei einer Parteierweiterung auf Beklagtenseite durch **nachträgliche subjektive Klagehäufung**. Dies unabhängig davon, ob man für den Beitritt des weiteren Beklagten selbst dessen Zustimmung für erforderlich hält oder Sachdienlichkeit annimmt (dazu § 263 Rn 13; MüKoZPO/Becker-Eberhard § 263 Rz 84; BeckOKZPO/Bacher § 263 Rz 27; Musielak/Voit/Foerste § 263 Rz 23; Zö/Greger § 263 Rz 19 ff). Dies deshalb, weil es dem Kläger gerade darauf ankommt, den weiteren Beklagten in das laufende Verfahren einzubeziehen. Zur Einbeziehung ist dem Dritten nach allg Grundsätzen eine Klageschrift zuzustellen (dazu Musielak/Voit/Foerste § 263 Rz 25; Zö/Greger § 263 Rz 20), die, da das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll, nach §§ 607 Abs 1, 606 S 1 in englischer Sprache zu verfassen ist. § 606 S 2 findet ebenfalls Anwendung (§ 606 Rn 10). Zu den Rechten des weiteren Beklagten hinsichtlich der Verfahrenssprache nach Einbeziehung Rn 19 ff.
- 6 Auch in den Konstellationen des gewillkürten **Parteiwechsels auf der Beklagtenseite** ist § 607 anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob man in dem Beklagtenwechsel eine Klageänderung oder ein Rechtsinstitut *sui generis* erblickt (vgl dazu Musielak/Voit/Foerste § 263 Rz 13; Zö/Greger § 263 Rz 3). Dem neuen Beklagten ist jedenfalls ein den Anforderungen des § 253 Abs 2 genügender Schriftsatz zuzustellen. Dieser hat, da eine Verfahrensführung in englischer Sprache angestrebt wird, den Anforderungen des § 606 zu genügen (§ 606 Rn 9 f) und ist unter Beachtung der Vorschriften des § 607 S 1 zuzustellen.
- 7 Keine Anwendung findet § 607 dagegen auf all die Fälle einer Beteiligung eines Dritten, in denen dem Dritten zur Einbeziehung – oder, weitergefasst, Beteiligung – kein Schriftsatz durch eine der Parteien zuzustellen ist. Konkret bedeutet dies, dass § 607 keine Anwendung auf die **Nebenintervention** findet, denn der Nebenintervenient tritt (dem Verfahren freiwillig und) durch eigenen Schriftsatz bei (vgl § 66 Rn 1, zu seiner Rechtsstellung hinsichtlich der Verfahrenssprache s Rn 19, 20). Auch auf die **Hauptintervention** (§ 64) findet § 607 keine Anwendung, da der Hauptintervenient nicht Beteiligter des Prozesses wird und selbstständig Klage erhebt (§ 64 Rn 1; BeckOKZPO/von Selle § 64 Rz 9; zu seiner Rechtsstellung hinsichtlich der Verfahrenssprache s Rn 19, 25). Nicht anwendbar ist § 607 ferner bei **anfänglicher subjektiver Klagehäufung** (zum Erfordernis

einer Vereinbarung aller Parteien über die Verfahrensführung in englischer Sprache § 606 Rn 6) sowie in den Fällen des **gesetzlichen Parteiwechsels** der § 239 und § 265, bei denen der Rechtsnachfolger das Verfahren jew durch eigenen Schriftsatz aufnimmt (BeckOKZPO/Jaspersen § 239 Rz 26) oder übernimmt (allg dazu BeckOKZPO/Bacher § 265 Rz 20–23). In den Fällen des § 266 ist § 607 dann anwendbar, wenn der Gegner die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger beantragt (§ 266 Abs 1 S 1).

C. Voraussetzungen. I. Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes mit Hinweis auf Widerspruchsrecht grds ausreichend. § 607 Abs 1 schreibt weder den Gebrauch der englischen noch der deutschen Sprache für den Schriftsatz an den Dritten vor. Es regelt lediglich den Fall, dass der Schriftsatz in englischer Sprache verfasst ist. In diesem Fall lässt § 607 Abs 1 **die Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes grds genügen**, erklärt jedoch die erfolgte Zustellung (nachträglich) als nicht bewirkt, falls der Dritte wirksam der Zustellung widerspricht. Widerspricht der Dritte nicht oder nicht wirksam, bleibt die Zustellung bewirkt. Dass damit ein Dritter durch einen englischsprachigen Schriftsatz in das in englischer Sprache geführte Verfahren einbezogen werden kann, ist folgerichtig und dient der Prozessökonomie, indem Übersetzungen möglichst vermieden werden.

§ 607 schließt die **Zustellung eines deutschsprachigen Schriftsatzes** nicht aus. § 607 Abs 1 schreibt nicht vor, dass die Zustellung in englischer Sprache erfolgen müsste, sondern lässt – in Abweichung von den allg Regeln (BGH NJW 82, 532; BayObLG NJW-RR 87, 379; MüKoZPO/Becker-Eberhard § 253 Rz 36; § 184 GVG) – ergänzend die förmliche Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes zu. Man wird jedoch aus § 606 ZPO iVm § 184a Abs 3 GVG, wonach das gesamte Verfahren in englischer Sprache geführt wird, folgern können, dass in englischer Sprache geführten Verfahren auch an Dritte zuzustellende Schriftsätze in englischer Sprache zu verfassen sind. In deutscher Sprache eingereichte Schriftsätze wären dann grds unbeachtlich, auch wenn sie an Dritte zugestellt werden sollen. Dies gilt jedenfalls für solche Schriftsätze, durch die der Dritte zur Partei des Verfahrens werden soll (Drittweiterklage [Rn 4], nachträgliche subjektive Klagehäufung [Rn 5] und Beklagtenwechsel [Rn 6]). Hierauf wird das Gericht die den Schriftsatz einreichende Partei nach § 139 Abs 3 hinweisen können. Es bleibt der Partei aber unbenommen, dem danach in englischer Sprache zu verfassenden Schriftsatz eine deutsche Übersetzung beizufügen.

II. Widerspruchsrecht des Dritten. Wird ein englischsprachiger Schriftsatz zugestellt, hat das Gericht auf das **Widerspruchsrecht in deutscher Sprache hinzuweisen** (§ 607 Abs 1 S 2). Aus anwaltlicher Sicht empfiehlt es sich zumindest in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Vorschrift, das Gericht auf diesen Umstand hinzuweisen (*Flockermann/von Möllendorf* GmbH 25, 1, 3). § 607 Abs 1 begründet keine formalen Anforderungen an den Widerspruch. Der Widerspruch des Dritten kann formlos erfolgen, ausdrücklich oder etwa auch durch Zurücksendung des Schriftsatzes an das Gericht (BTDRs 20/8649, 34; *Flockermann/von Möllendorf* GmbH 25, 1, 2; *Klink* IPRax 24, 349, 355). Grund dafür ist nach der Konzeption des Gesetzgebers, dass das Gericht das Verfahren nur mit dem Willen sämtlicher Parteien in englischer Sprache führen darf, der Dritte diesen Willen aber regelmäßig noch nicht geäußert haben wird (BTDRs 20/8649, 34).

Der Widerspruch muss **binnen zwei Wochen** (§ 607 Abs 1 S 1) erfolgen, um die Fiktion der nicht bewirkten Zustellung zu begründen. Ist der Widerspruch verfristet, bleibt dem Dritten aber der Schutz des § 184a Abs 4 GVG, insb das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers (*Flockermann/von Möllendorf* GmbH 25, 1, 3 f).

Materiell setzt der Widerspruch voraus, dass der Dritte die englische Sprache nicht versteht (§ 607 Abs 1 S 1). **12** Die Wirkung des Widerspruchs tritt nur ein, wenn der Widerspruch fristgerecht erklärt wurde und **kumulativ** (s Wortlaut »und« in § 607 Abs 1 S 1) dem Dritten die Sprachkenntnisse fehlen. Andernfalls hätte der Dritte es in der Hand, allein durch einen Widerspruch die Zustellung zu hindern und stets eine Übersetzung fordern zu können. Nach der Gesetzesbegründung soll der Dritte grds ihm zugestellte englische Schriftsätze entgegennehmen müssen, wenn er sie versteht (vgl BTDRs 20/8649, 34). Frühere Gesetzesentwürfe, die die Annahmeverweigerung ohne weitere Voraussetzungen vorsahen, wurden nicht Gesetz (s etwa BRDRs 79/22, 5 f). In dem Widerspruch des Dritten liegt implizit die Behauptung fehlenden Verständnisses bzw fehlender Sprachkenntnisse. Kommt es bspw in einem Folgeprozess zwischen Hauptpartei und Streitverkündungsempfänger auf die Wirksamkeit der (ersten) Zustellung des englischen Schriftsatzes an (etwa, weil eine Nachholung in deutscher Sprache unterblieben ist), trägt die den Dritten einbeziehende Partei dafür die Beweislast, wobei den Dritten ggf eine sekundäre Darlegungslast trifft. Für die Praxis ist jedoch zu erwarten, dass – wenn man für die Wirksamkeit eines Widerspruchs fehlende Sprachkenntnis bzw ein Nichtverstehen fordert – ein Widerspruch nach § 607 Abs 1 S 1 selten wirksam sein wird, da in den Sachgebieten des § 119b Abs 1 S 1 GVG regelmäßig entspr Sprachkenntnisse bestehen werden. Auch wird sich bei der bereits gegebenen, jedenfalls aber bei zunehmender Zuverlässigkeit von Übersetzungsprogrammen (wie DeepL, Google Translate etc) die Frage stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Dritten der Einsatz solcher Software zumutbar ist. Durch die Regelung des § 601 Abs 1 S 1 soll so ein Gleichlauf zur EuZVO (VO [EU] 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.20 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handels-sachen in den Mitgliedsstaaten) erreicht werden (BTDRs 20/8649, 34), nach deren Art 12 Abs 1 lit a der Empfänger die Annahme eines Schriftstücks nicht verweigern darf, dessen Sprache er versteht.

- 13 Nach dem Wortlaut des § 607 Abs 1 S 1 »gilt« der Schriftsatz bei wirksamem Widerspruch »als nicht zugestellt«. Ein wirksamer Widerspruch führt damit zur **nachträglichen Fiktion einer nicht bewirkten Zustellung** (Rn 15). Ein unwirksamer oder sonst unbeachtlicher Widerspruch kann die Fiktionswirkung nicht herbeiführen, womit die Zustellung weiterhin bewirkt ist und der Dritte sie gg sich gelten lassen muss. Alternativ könnte in einem trotz bestehender Sprachkenntnisse erklärten Widerspruch eine Annahmeverweigerung mit möglicher Folge des § 179 S 3 zu sehen sein (so zu Art 12 EuZVO BeckOKZPO/Ruster/Lahme EuZVO Art 12 Rz 57). Ob der Widerspruch berechtigt war, ist, soweit es hierauf ankommt, durch Beweisaufnahme zu ermitteln. Der die Einbeziehung des Dritten betreibenden Partei bleibt es unbenommen, trotz unberechtigten Widerspruchs eine Übersetzung nach § 607 Abs 2 nachzureichen, um das Risiko einer als nicht bewirkten Zustellung zu vermeiden (dazu auch Rn 9).
- 14 Soweit man § 607 auch auf Drittwiderklagen (Rn 4), die nachträgliche subjektive Klagehäufung (Rn 5) und den Beklagtenwechsel (Rn 6) neben § 606 anwendet, wird man einen durch den Zustellungsempfänger erklärten Widerspruch auch dann als unbeachtlich oder jedenfalls als unberechtigte Annahmeverweigerung anzusehen haben, wenn zwischen dem Kläger oder Widerkläger und Zustellungsempfänger eine **vorgerichtliche Vereinbarung über die englische Verfahrensführung** besteht. In einem solchen Fall ist nicht einzusehen, weshalb der Zustellungsempfänger/Dritte ein Widerspruchsrecht haben sollte, das er bei Einleitung eines separaten Verfahrens nicht hätte.
- 15 **D. Verfahren nach wirksamem Widerspruch.** Widerspricht der Dritte wirksam, hat das Gericht nach § 607 Abs 2 die betroffene Partei darüber unverzüglich zu informieren und sie aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen eine deutsche Übersetzung des Schriftsatzes einzureichen. Der Wortlaut des Abs 2, der eine Fristsetzung zur Beibringung einer Übersetzung bereits bei einem Widerspruch des Dritten vorsieht, sollte **einschränkend** dahingehend ausgelegt werden, dass eine Fristsetzung nur zu erfolgen hat, wenn der Widerspruch berechtigt ist (wohl ebenso *Rühl ZfPW* 24, 397, 408). Nach dem gesetzgeberischen Willen soll der Dritte der Zustellung nämlich nur bei nicht vorhandenen Sprachkenntnissen widersprechen können, was der Prozessökonomie und der Vermeidung von Übersetzungskosten dienen soll (BTDRs 20/8649, 35). Ein unberechtigter Widerspruch lässt die Fiktionswirkung einer nicht bewirkten Zustellung nicht eintreten (Rn 13).
- 16 Wird der die Einbeziehung des Dritten betreibenden Partei die Beibringung einer Übersetzung aufgegeben, so ist die Übersetzung nach § 607 Abs 2 **innerhalb von zwei Wochen** einzureichen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift muss **nur der Schriftsatz übersetzt** werden. Eine Übersetzung auch der Anl ist über den Wortlaut hinaus grds nicht erforderlich. Hiervon wird man auch im Falle der für die Streitverkündung weit verbreiteten Praxis keine Ausnahme zu machen haben, den Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits (§ 73 Rn 2) durch Bezugnahme auf die ausgetauschten Schriftsätze zu beschreiben und diese beizufügen (vgl BeckOKZPO/von Selle § 73 Rz 5; Musielak/Voit/Weth § 73 Rz 3). Soweit der Streitverkündungsschriftsatz die Anforderungen des § 73 S 1 auch ohne die Anl erfüllt, ist dem Dritten zuzumuten, sich selbst um eine Übersetzung der Anl zu bemühen. Der Wortlaut, der nur von der Übersetzung des Schriftsatzes spricht, legt diese Wertung nahe. Nach einem Beitritt eines Streitverkündungsempfängers stehen ihm iÜ die Rechte des § 184a Abs 4 GVG zu (Rn 19, 21).
- 17 Dem Dritten ist der englische Schriftsatz erneut **samt der Übersetzung zuzustellen** (§ 607 Abs 3 S 1). Das Datum dieses zweiten Versuchs ist der Tag der Zustellung (§ 607 Abs 3 S 2). Soll allerdings durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung gehemmt oder neu begonnen werden, ist dafür der **Tag der ersten Zustellung des englischen Schriftsatzes maßgeblich** (§ 607 Abs 3 S 3). Diese Regelung ist an Art 12 Abs 5 EuZVO angelehnt und geht § 167 vor (BTDRs 20/8649, 34 f). Damit hat der Gesetzgeber versucht, die Interessen des Dritten an der Wahrung seines rechtlichen Gehörs und die der Partei an der Vermeidung von Zeit- und Kostenaufwand sowie der Wirksamkeit der Zustellung auszugleichen (BTDRs 20/8649, 35).
- 18 Die **Kosten** der Übersetzung werden der die Einbeziehung betreibenden Partei nicht erstattet, § 607 Abs 4.
- 19 **D. Rechte des Dritten nach Einbeziehung. I. Allgemeines.** § 607 regelt nicht die Rechte des Dritten hinsichtlich der Verfahrenssprache nach seiner Einbeziehung. Wurde der Dritte in das Verfahren einbezogen oder beteiligt er sich sonst an dem Verfahren, hat er neben der aus seiner Beteiligungsform folgenden prozessualen Rechtstellung (bspw derjenigen als Nebenintervenient) aufgrund der englischen Verfahrenssprache zusätzlich die in § 184a Abs 4 genannten Rechte. § 184a Abs 4 setzt dabei trotz des unklaren Wortlautes voraus, dass der Dritte dem Verfahren beigetreten ist (vgl zum RefE *Grunwald* DB 23, 1459, 1463) oder sonst Beteiligter (spricht: Partei) des Verfahrens wird. § 184a Abs 4 findet unabhängig von § 607 Anwendung, also auch dann, wenn § 607 bei einer Beteiligung oder Einbeziehung des Dritten keine Anwendung findet (dazu Rn 2 ff). Durch § 184a Abs 4 wollte der Gesetzgeber dem Dritten, der in ein englischsprachiges Verfahren einbezogen wurde, ohne ggf der englischen Verfahrenssprache ausdrücklich zugestimmt zu haben, eine den Parteien möglichst gleichwertige, jedenfalls aber angenäherte Position hinsichtlich der Verfahrenssprache einräumen (BTDRs 20/8649, 30). Im Einzelnen hat der (beigetretene) Dritte das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers (§ 184a Abs 4 S 1 GVG; zu den Modalitäten s §§ 184a Abs 4 S 2, 185 Abs 1a) und die Möglichkeit, die Übersetzung von Do-

kumenten nach § 142 Abs 3 anzuregen. Zu den Rechten hinsichtlich der Verfahrenssprache des Dritten, der Partei des Verfahrens wird, Rn 23 ff.

II. Dritter wird nicht Partei des Verfahrens. Die Regelung des § 184a Abs 4 ist zunächst auf den Dritten zugeschnitten, der nicht Partei des Verfahrens wird. Hierzu zählt zunächst der auch im Wortlaut des § 184a Abs 4 ausdrücklich genannte **Nebenintervenient**. Hinsichtlich der Verfahrenssprache bestimmen sich seine Rechte nach § 184a GVG: Nach § 184a Abs 4 ist auf Antrag des Nebenintervenienten ein Dolmetscher hinzuzuziehen, das Gericht kann, auf Anregung des Nebenintervenienten, die Übersetzung englischer Urkunden anordnen (*Koch MDR 24, 1015, 1019*).

Weiter räumt § 184a Abs 4 GVG dem **beigetretenen Streitverkündungsempfänger** (§ 74 Abs 1) dieselben Rechte wie einem Nebenintervenienten ein. Dieser Vorschrift kommt allenfalls klarstellende Bedeutung zu: Tritt der Streitverkündungsempfänger dem Rechtsstreit bei, hat er die Rechte aus § 184a Abs 4 GVG schon deshalb, weil er gem § 74 im Verhältnis zu den Parteien wie ein Nebenintervenient behandelt wird. Tritt dagegen der Streitverkündungsempfänger nicht bei oder erklärt er sich nicht, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt (§ 74 Abs 2). Er wird am weiteren Verfahren also ohnehin nicht mehr beteiligt (§ 74 Rn 4; MüKoZPO/Schultes § 74 Rz 5; Zö/Althammer § 74 Rz 5), womit kein Bedürfnis besteht, ihm die Rechte des § 184a Abs 4 GVG einzuräumen.

Auch im Falle eines **Gläubigerstreits** nach § 75 ist der Dritte hinsichtlich der Verfahrenssprache zunächst auf die Rechte aus § 184a Abs 4 GVG beschränkt. Wird der Beklagte auf seinen Antrag hin aus dem Verfahren entlassen und der Rechtsstreit zwischen den Gläubigern nach § 75 S 1 fortgesetzt, so wird der Dritte vom Streit Helfer zur Partei (dazu Musielak/Voit/Weth § 75 Rz 3; MüKoZPO/Schultes § 75 Rz 7). In einem solchen Fall erscheint es unbillig, den Dritten nach wie vor auf die Rechte aus § 184a Abs 4 GVG zu beschränken. Dem Dritten, der die Rechtstellung einer Partei erlangt, sind jedenfalls auch die Rechte aus § 184a Abs 3 S 2 und Abs 5 GVG einzuräumen, in der mündlichen Verhandlung auf Deutsch vorzutragen oder einvernehmlich die Verfahrenssprache ganz ins Deutsche zu wechseln (Rn 23). Dazu, ob ein Dritter, der die Rechtstellung einer Partei erlangt, die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache beantragen oder gar erzwingen kann Rn 24.

III. Dritter wird Partei des Verfahrens. 1. Allgemeines. § 184a Abs 4 GVG findet nach dem Wortlaut in solchen Fällen der Einbeziehung eines Dritten Anwendung, in denen das Urteil Rechtskraft für oder gg den Dritten entfaltet. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Dritte Partei des Verfahrens wird. In den übrigen Fällen der subjektiven Rechtskrafterstreckung nach § 325 kommt es auf eine Anwendung des § 184a Abs 4 GVG mangels tatsächlicher Beteiligung des Dritten nicht an. Die in § 184a Abs 4 GVG genannten Fälle der Rechtskrafterstreckung beziehen sich damit auf solche Dritte, die durch Einbeziehung oder sonstige Beteiligung die Rechtstellung einer Partei erlangen. Sie scheinen nach dem Wortlaut des § 184a Abs 4 GVG hinsichtlich der Verfahrenssprache jedoch auf die darin genannten Rechte beschränkt zu sein. Dies ist angesichts der Parteistellung unbillig, sodass ihnen jedenfalls auch die Rechte aus § 184a Abs 3 S 2 und Abs 5 GVG einzuräumen sind, in der mündlichen Verhandlung auf Deutsch vorzutragen oder einvernehmlich die Verfahrenssprache ganz ins Deutsche zu wechseln.

Unklar ist, ob dem Dritten, der zur Partei des Verfahrens wird, darüber hinaus auch eingeräumt werden muss, die **Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache zu beantragen oder zu erzwingen** (für ein Antragsrecht des Drittwiderbeklagten *Flockermann/von Möllendorff GmbH* 25, 1, 5; vgl auch *Klink IPRax 24, 349, 355* [englische Sprache nur mit Einverständnis des Dritten]). Sinn und Zielrichtung des § 184a Abs 4 ist nach der Gesetzesbegründung, der »in den Streit einbezogenen Person [...] vergleichbare Rechte wie den Parteien [zuzugestehen]« (BTDRs 20/8649, 30). Die Gesetzesbegründung ist dabei insoweit nicht ganz kongruent, als sie einerseits die Interessen eines Drittwiderbeklagten und eines weiteren oder anderen Beklagten (in den Fällen der subjektiven Klageänderung oder -erweiterung auf Beklagtenseite) durch § 184a Abs 4 GVG als ausreichend gewahrt ansieht, andererseits aber auch deutlich macht, dass ihm eine fremde Verfahrenssprache grds nicht gg seinen Willen oktroyiert werden könne (»der dritten Person [darf] die fremde Gerichtssprache nicht gegen ihren oder seinen Willen oktroyiert werden«, BTDRs 20/8649, 30; deswegen auch das Erfordernis einer Parteivereinbarung, s § 184a Abs 3 S 1 GVG). Begründet wird dies damit, dass »hinreichender Zugang zum Recht [...] auch den Zugang zu der Sprache des Gerichts bzw des gerichtlichen Verfahrens« erfordere (BTDRs 20/8649, 30). Man wird dem Dritten, der durch die Einbeziehung oder Beteiligung die Rechtsstellung einer Partei erlangt, damit das Recht geben müssen, die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache zu beantragen, wenn er weder vorgerichtlich einer englischsprachigen Verfahrensführung zugestimmt hat noch aufgrund einer Rechtsnachfolge an eine Sprachvereinbarung gebunden ist noch eine Zustimmung ausdrücklich oder konkludent im Verfahren erklärt noch sich rügelos einlässt. Dies gilt umso mehr, als zwischen dem Dritten und den Parteien jew ein separates Prozessrechtsverhältnis begründet wird (vgl zum Beitritt auf Beklagtenseite *HK-ZPO/Saenger* § 263 Rz 2). Etwaigen prozessökonomischen Bedenken kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Beteiligung des Dritten nicht als sachdienlich erachtet wird und, soweit erforderlich und möglich, die Verfahren nach § 145 getrennt fortgeführt werden. In den verbleibenden Fällen wird man den ggf erzwungenen Sprachwechsel zulassen müssen.

- 25 **2. Hauptinterventient.** Auf die Hauptintervention nach § 64 findet § 184a Abs 4 GVG keine Anwendung. Der Hauptinterventient wird nicht in das Verfahren iSd § 184a Abs 4 einbezogen, sondern Kläger in einem selbstständigen Verfahren (dazu → § 64 Rz 6; BeckOKZPO/von Selle § 64 Rz 9). Damit der Interventionsprozess in englische Sprache geführt werden kann, bedarf es mithin einer Vereinbarung aller Parteien nach § 184a Abs 3 GVG.
- 26 **3. Drittwiderbeklagter.** Partei des Verfahrens wird der **streitgenössische Drittwiderbeklagte**. Nach dem in Rn 24 Gesagten ist der Drittwiderbeklagte auch iRd § 184a Abs 3 u 4 als Partei zu behandeln und hat das Recht, die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache zu beantragen, es sei denn, er hat der Verfahrensführung in englischer Sprache zugestimmt oder sich rügelos eingelassen. Im Regelfall wird der Drittwiderbeklagte der Verfahrensführung in englischer Sprache konkludent zugestimmt oder sich rügelos eingelassen haben. Jedenfalls nach der Rspr ist die Drittwiderklage nur zulässig, wenn der weitere Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet (§ 33 Rn 18). Widerspricht der Drittwiderbeklagte der Zustellung eines englischen Schriftsatzes nach § 607 Abs 1 S 1, so wird darin regelmäßig zugleich das Verweigern der Einwilligung zu sehen sein, in einem englischsprachigen Verfahren als Drittwiderbeklagter beteiligt zu werden. Erfolgt die Zustellung unter Beifügung einer Übersetzung nach § 607 Abs 3 S 1 erneut, so wird das Gericht den gg die Zustellung des englischen Schriftsatzes erklärten Widerspruch iRd Prüfung der Sachdienlichkeit der Drittwiderklage zu berücksichtigen und regelmäßig die Sachdienlichkeit zu verneinen haben – dies insb in erstinstanzlichen Verfahren vor dem *Commercial Court*, sollte man eine Zulassung der Drittwiderklage in Verfahren vor dem *Commercial Court* wegen Sachdienlichkeit für möglich halten (dazu Rn 24). Widerspricht der Drittwiderbeklagte jedoch nicht nach § 607 Abs 1 S 1 und lässt sich auf die Verfahrensführung in englischer Sprache rügelos ein, kann er anschließend nicht mehr die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache beantragen.
- 27 Die gleichen Grundsätze wie bei der **streitgenössischen Drittwiderklage** gelten für die isolierte Drittwiderklage, die ohnehin nur in Ausnahmefällen zuzulassen ist und nur dann, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Dritten entgegenstehen (§ 33 Rn 19): Nicht ohne seinen Willen in einer Fremdsprache gerichtlich verhandeln zu müssen, ist ein schutzwürdiges Interesse.
- 28 **4. Nachträgliche subjektive Klagehäufung.** Das in Rn 26 Dargelegte gilt auch für die Fälle der nachträglichen subjektiven Klagehäufung. Es ist kein Grund ersichtlich, einem weiteren Beklagten, der der Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes nach § 607 Abs 1 S 1 widerspricht und sich auch nicht rügelos auf die englische Verfahrensführung einlässt, nur deshalb anders zu behandeln, weil er nicht wie andere Beklagte unmittelbar mit der ursprünglichen Klage mitverklagt wurde. Fehlt es an einer Zustimmung oder einem rügelosen Einlassen des weiteren Beklagten, so ist der Prozess gg ihn abzutrennen oder das Verfahren in deutscher Sprache fortzuführen.
- 29 **5. Parteiwechsel.** a) **Gewillkürter Parteiwechsel.** Wenig Probleme bereitet der gewillkürte **Klägerwechsel**. Da der gewillkürte Klägerwechsel regelmäßig mit dem Willen des neuen Klägers erfolgt, wird man den neuen Kläger als an die Sprachvereinbarung gebunden ansehen bzw eine konkludente Zustimmung zur Verfahrensführung in englischer Sprache annehmen müssen (zu den Voraussetzungen eines Klägerwechsels iÜ § 263 Rn 9 ff; MüKoZPO/Becker-Eberhard § 263 Rz 70 ff; BeckOKZPO/Bacher § 263 Rz 20 ff; Musielak/Voit/Foerste § 263 Rz 19 ff; Zö/Greger § 263 Rz 29 ff).
- 30 Im Falle eines erstinstanzlichen **Beklagtenwechsels** gilt hinsichtlich des neuen Beklagten das in Rn 23 Gesagte entspr (zu den Voraussetzungen eines Beklagtenwechsels iÜ § 263 Rn 9 ff; MüKoZPO/Becker-Eberhard § 263 Rz 77 ff; BeckOKZPO/Bacher § 263 Rz 20 ff; Musielak/Voit/Foerste § 263 Rz 14 ff; Zö/Greger § 263 Rz 23 ff). Bei einem Beklagtenwechsel in zweiter Instanz bedarf es stets der Zustimmung des neuen Beklagten (BGH NJW 98, 1496; 96, 2799; § 263 Rn 16; MüKoZPO/Becker-Eberhard § 263 Rz 78; BeckOKZPO/Bacher § 263 Rz 26; Zö/Greger § 263 Rz 19), die er auch dann verweigern kann/wird, wenn er nicht mit einer Verfahrensführung in englischer Sprache einverstanden ist.
- 31 **b) Gesetzlicher Parteiwechsel.** Bei einem gesetzlichen Parteiwechsel tritt die neue Partei **grds in den Rechtsstreit in der Lage ein, in der er sich befindet**. Daraus folgt im Grundsatz auch, dass die neue Partei prozessual an die Verfahrenssprache gebunden ist. Sie hat aufgrund ihrer Parteistellung jedoch auch die Rechte aus § 184a Abs 3 GVG (dazu auch Rn 23). Der Wortlaut des § 184a Abs 4 GVG lässt darüber hinaus eine Anwendung auch auf die Fälle des gesetzlichen Parteiwechsels zu (*»soll das Urteil Rechtskraft für und gegen einen Dritten entfalten«*). Dies erscheint interessengerecht, sodass der in den Rechtsstreit eintretenden Partei auch das Recht auf einen Dolmetscher zukommt sowie Übersetzungen möglich sind (§ 184a Abs 4 GVG).
- 32 Im Anwendungsbereich des § 239 lässt sich zudem erwägen, ob der Rechtsnachfolger nach allg Grundsätzen materiell-rechtlich an die Sprachvereinbarung gebunden ist (§ 1922 Abs 1 BGB). Eine höchstpersönliche Vereinbarung, bei der eine Vererblichkeit ausgeschlossen wäre (vgl dazu MüKoBGB/Leipold § 1922 Rz 26), dürfte in der Sprachvereinbarung nicht zu sehen sein, denn der Rechtsnachfolger kann sich, wenn ihm die Sprachkenntnisse fehlen, eines Dolmetschers sowie eines englischsprachigen Rechtsanwalts bedienen.

Auch in den Fällen der §§ 265, 266 ist der Rechtsnachfolger nach Rn 31 f an die Sprachvereinbarung gebunden, 33 wenn er den Rechtsstreit übernimmt. Dies gilt auch dann, wenn er nach § 266 Abs 1 S 1 auf Antrag des Gegners den Rechtsstreit übernehmen muss. Auch dann ist er über die Regelungen des § 184a Abs 4 GVG hinaus nicht schutzwürdig.

§ 608 Übersetzung. (1) Auf Antrag einer Partei ist eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung muss nicht den Tatbestand und die Entscheidungsgründe umfassen. Die Übersetzung ist untrennbar mit der vollständig abgefassten Entscheidung zu verbinden.

(2) Auf Antrag einer Partei ist ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 in die deutsche Sprache zu übersetzen und die Übersetzung untrennbar mit dem Vergleich zu verbinden.

(3) Ist die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung beabsichtigt, hat das Gericht die Übersetzung der vollständig abgefassten Entscheidung in die deutsche Sprache zu veranlassen und beide Sprachfassungen zusammen zu veröffentlichen. Wird das Verfahren aufgrund einer Entscheidung nach § 273a nichtöffentlich geführt, so soll die Übersetzung der Entscheidung dergestalt auszugswise erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelheiten des Verfahrens möglich sind.

A. Normzweck. § 608 regelt die Anforderungen an die Übersetzung einer englischsprachigen (vollstreckbaren) gerichtlichen Entscheidung und eines gerichtlichen Vergleichs (§ 794 Abs 1 Nr 1). Unter »gerichtlichen Entscheidung« sind dabei sämtliche Urteile und Beschlüsse des Gerichts zu verstehen (BTDRs 20/8649, 35). Abs 1 und 2 regeln die Übersetzung im Interesse der Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung; Abs 3 betrifft die vom Gericht initiierte Übersetzung zum Zwecke der Veröffentlichung (BTDRs 20/8649, 35; *Rühl ZfPW* 24, 397, 408).

B. Übersetzung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf Antrag einer Partei (Abs 1 und 2). Für die Zwangsvollstreckung in Deutschland ist grds eine deutsche Fassung oder Übersetzung der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bzw des jeweiligen Vollstreckungstitels erforderlich (vgl auch BTDRs 20/8649, 35). Nach § 608 Abs 1 u 2 werden Übersetzungen von vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen (Rn 1) nur auf Antrag einer Partei angefertigt. Auch diese Regelung dient der Prozessökonomie und vermeidet ggf unnötige Übersetzungen, nämlich dann, wenn eine Vollstreckung der Entscheidung im Ausland erfolgen soll oder mangels inländischer Vermögenswerte muss, oder aus sonstigen Gründen eine Vollstreckung im Inland entbehrlich ist oder die obsiegende Partei von einer Vollstreckung absieht. Eine englischsprachige Entscheidung kann das Erfordernis einer Übersetzung zur Vollstreckung der Entscheidung in der EU nach der EuGVVO (VO [EU] Nr 1215/2012) reduzieren, da nach Art 42 Abs 4 eine Übersetzung der Entscheidung nur verlangt werden darf, wenn die im ersuchten Mitgliedsstaat zuständige Vollstreckungsbehörde das Verfahren ohne eine Übersetzung nicht fortsetzen kann.

Es ist dem Gericht überlassen, ob es die Entscheidung selbst übersetzt (für realitätsfern hält das *Henning jM* 23, 273, 277) oder einen Übersetzer beauftragt (BTDRs 20/8649, 35). Da es für die Zwangsvollstreckung regelmäßig nur auf den Tenor ankommt, müssen Tatbestand und Entscheidungsgründe nach § 608 Abs 1 S 2 nicht übersetzt werden. Die Übersetzung kann sich auf **Rubrum** und **Tenor** beschränken (BTDRs 20/8649, 35; *Rühl ZfPW* 24, 397, 408). Sollte ausnw zur Auslegung des Tenors auch eine Übersetzung von Tatbestand und Entscheidungsgründen erforderlich sein, so bleibt es dem Vollstreckungsgläubiger nach der Vorstellung des Gesetzgebers unbenommen, eine einfache Übersetzung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe selbst anfertigen zu lassen und dem Vollstreckungsorgan zur Verfügung zu stellen (BTDRs 20/8649, 35). In einem solchen Fall bietet es sich an, mit dem Antrag auf Anfertigung einer Übersetzung zugleich anzuregen, auch den Tatbestand und die Entscheidungsgründe zu übersetzen. Eine Übersetzung der vollständigen Entscheidung durch das Gericht oder auf Veranlassung des Gerichts ist durch § 608 Abs 1 S 2 nicht ausgeschlossen. Zu den Kosten s Rn 5.

Die Übersetzung ist **untrennbar mit der Entscheidung zu verbinden** (§ 608 Abs 1 S 3). Das verbundene Dokument wird mit einer Vollstreckungsklausel in deutscher Sprache versehen, für die Zwangsvollstreckung ergeben sich keine Besonderheiten (BTDRs 20/8649, 35). Die gleichen Regeln gelten für den Vergleich (§ 608 Abs 2).

Hinsichtlich der **Kosten** der Übersetzung gelten die allg Grundsätze. Die Kosten der Übersetzung nach § 608 Abs 1 u 2 sind Teil der Gerichtskosten, KV GKG 9005 (*Henning jM* 23, 273, 277). Das Gericht kann nach §§ 17 Abs 1 GKG, 11 JVEG einen ausreichenden Auslagenvorschuss verlangen.

C. Übersetzung zum Zwecke der Veröffentlichung (Abs 3). § 608 Abs 3 betrifft die Übersetzung zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Gerichte trifft eine richterrechtlich anerkannte Pflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Entscheidungen (BVerfG NJW 15, 3708; BVerwG NJW 15, 807, 811; BGH NJW 17, 1819 f; BTDRs 20/8649, 35), die aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt (BVerfG NJW 15, 3708; BTDRs 20/8649, 35). Nach dem gesetzgeberischen Willen sollen die gleichen Maßstäbe auch für englischsprachige Entscheidungen gelten, die zum Zwecke der Rechtsfortbildung allen Interessenten auch sprachlich zugänglich sein sollen (BTDRs

20/8649, 36). Nach § 608 Abs 3 S 1 sind veröffentlichungswürdige Entscheidungen, deren Veröffentlichung beabsichtigt ist, in die deutsche Sprache zu übersetzen. Deutsche und englische Fassung sind gemeinsam zu veröffentlichen (*Koch* MDR 24, 1015, 1019). § 608 Abs 3 S 2 schränkt die Übersetzungspflicht bei beabsichtigter Veröffentlichung für solche Verfahren ein, die nach § 273a nichtöffentlich geführt werden. Danach muss die jeweilige Entscheidung nur insoweit übersetzt (und publiziert) werden, als dass dadurch keine Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelheiten des Verfahrens möglich sind (§ 608 Abs 3 S 2); dazu kann im Einzelfall auch die Identität der Parteien gehören (BTDRs 20/8649, 36; krit *Reichert/Groh* NZG 23, 1007, 1011). Die Kosten der Übersetzung trägt in diesem Fall die Staatskasse.

§ 609 Rechtsmittelschrift. (1) Rechtsmittelschriften gegen Entscheidungen in Verfahren, die in englischer Sprache geführt worden sind, sind in englischer Sprache einzureichen.

(2) In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gilt Absatz 1 nur, wenn ein Antrag nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt wird. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Rechtsmittelschrift auf Anforderung des Gerichts in deutscher Sprache nachzureichen.

- 1 **A. Normzweck.** § 609 regelt die Sprachanforderungen an Rechtsmittelschriften in Verfahren, die in englischer Sprache geführt worden sind. Wurde das Verfahren in englischer Sprache geführt, soll grds auch ein anschließendes Rechtsmittelverfahren in englischer Sprache geführt werden (dazu auch § 606 Rn 2 f). § 609 betrifft einerseits die Berufung oder Beschwerde gg Entscheidungen der *Commercial Chambers* zum OLG nach § 184a Abs 1 S 1 Nr 1 GVG bzw zum *Commercial Court* nach § 184a Abs 1 S 1 Nr 2 GVG, sofern die Landesregierungen durch Rechtsverordnung von der Möglichkeit der Konzentration der Rechtsmittelverfahren bei einem *Commercial Court* nach § 119b Abs 4 GVG Gebrauch gemacht haben (BTDRs 20/8649, 36). Andererseits betrifft dies im Grundsatz auch Rechtsmittel zum BGH gg Berufungs- oder Beschwerdeentscheidungen und erstinstanzliche Entscheidungen der *Commercial Courts*, wobei § 609 Abs 2 die Anwendbarkeit des § 609 Abs 1 insoweit einschränkt, als zugleich ein Antrag gestellt werden muss, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Der BGH entscheidet nach freiem Ermessen, ob er das Verfahren in englischer Sprache führt (§ 184b Abs 1 GVG, BTDRs 20/8649, 36; krit *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 219; *Koch* MDR 24, 1015, 1019; *Rühl* ZfPW 24, 397, 401 f).
- 2 **B. Englischsprachige Rechtsmittelschrift (Abs 1).** Die Rechtsmittelschrift ist grds in englischer Sprache einzureichen (§ 609 Abs 1); es sei denn, während des Verfahrens wurde die Verhandlungssprache nach § 184a Abs 5 GVG gewechselt und das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt (§ 606 Rn 6; *Koch* MDR 24, 1015, 1019). § 609 Abs 1 findet auch dann keine Anwendung, wenn das Rechtsmittelverfahren vor dem BGH geführt werden soll und der Rechtsmittelführer keinen Antrag nach § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG stellt, das Verfahren solle in englischer Sprache geführt werden. Abgesehen von diesen beiden Fällen, in denen die Rechtsmittelschrift in deutscher Sprache zu verfassen ist, ist die **Rechtsmittelschrift in englischer Sprache** zu verfassen und einzureichen. Über die Sprachregelung hinaus trifft § 609 Abs 1 keine Regelungen zu den **Anforderungen an die Rechtsmittelschrift**. Es verbleibt insoweit bei den allg Regelungen der §§ 519, 524, 544, 549, 569 und 575. Auch hinsichtlich der **Statthaftigkeit eines Rechtsmittels verbleibt** es bei den allg Regelungen der §§ 511, 524 Abs 2, 542, 543 Abs 1, 567 und 574. Eine Sonderregelung zur Statthaftigkeit der Revision zum BGH findet sich in § 614 S 2, wonach die Revision gg erstinstanzliche Urteile des *Commercial Court* keiner Zulassung bedarf (Einzelheiten 614 Rn 1, 5 ff).
- 3 Das Erfordernis der englischen Sprache hat auf die **Rechtsmittelfristen** keinen Einfluss, sie bestimmen sich nach allg Regeln der §§ 517, 524 Abs 2 S 2 u 3, 548, 569 Abs 1, 575 Abs 1 (BTDRs 20/8649, 36). Für den Beginn der Frist kommt es, abgesehen vom Fall des 524 Abs 2 S 2 u 3, allein auf die Zustellung der englischsprachigen Entscheidung an, die Zustellung einer Übersetzung nach § 608 ist unerheblich (BTDRs 20/8649, 36).
- 4 **C. Rechtsmittelverfahren vor dem BGH (Abs 2).** § 609 Abs 2 weicht den in Abs 1 zum Ausdruck kommenden und vom Gesetzgeber intendierten Grundsatz (vgl hierzu BTDRs 20/8649, 36) für Verfahren vor dem BGH auf, dass ein vollständig in englischer Sprache geführtes Verfahren möglichst über alle Instanzen in englischer Sprache geführt werden soll (es sei denn, das Verfahren wird nach § 184a Abs 5 GVG einvernehmlich in deutscher Sprache fortgeführt). Die »**Privilegierung**« des BGH, der nach § 184b Abs 2 GVG auch jederzeit anordnen kann, dass ein einmal in englischer Sprache begonnenes Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird und Übersetzungen von Teilen der Verfahrensakte (auf Kosten der Parteien, s KV GKG 9005) angefertigt werden, ist auf Kritik gestoßen (*Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 219; *Koch* MDR 24, 1015, 1019; *Rühl* ZfPW 24, 397, 401 f; *Grunwald* DB 23, 1459, 1463) und wenig nachvollziehbar (nach der Gesetzesbegründung könne der BGH »eine englischsprachige Verfahrensführung in sämtlichen seiner Sachgebiete erst mittel- bis langfristig sicherstellen«, BTDRs 20/8649, 31). In der Tat kann das so begründete **Risiko eines Sprachbruchs**, dh das Risiko einer oktroyierten Änderung der Verfahrenssprache, dazu führen, dass die gerade auch als Alternative zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehenen *Commercial Courts* von Parteien weniger angenommen werden und die Attraktivität staatlicher Gerichtsbarkeit weniger gesteigert wird als durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz erhofft (*Koch* MDR 24, 1015, 1019). Dagegen kann nach hier vertretender Auf-

fassung auch nicht eingewendet werden, dass Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nach §§ 1059, 1060 und 1061 derzeit (noch) in deutscher Sprache geführt werden müssen und sich der in § 609 Abs 2 und § 184b GVG angelegte Sprachbruch dadurch relativiere (s dazu auch *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 218). Dies deshalb, weil das in den Verfahren nach den §§ 1059, 1060 und 1061 geltende Verbot der *révision au fond* (wenn auch mit Ausn im Bereich der *ordre public*-Kontrolle) regelmäßig den Verfahrensstoff und damit auch das Erfordernis etwaiger Übersetzungen begrenzt.

Soll das Rechtsmittelverfahren in englischer Sprache fortgeführt werden, so hat der Rechtsmittelführer, wie sich aus der Verweisung auf § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG in § 609 Abs 2 S 1 ergibt, in der englischsprachigen Rechtsmittelschrift einen Antrag zu stellen, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Erforderlich ist nach hier vertretener Auffassung **stets ein ausdrücklicher Antrag des Rechtsmittelführers**, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Ein konkludenter Antrag, wie er etwa in dem Abfassen einer englischsprachigen Revisionschrift zu sehen sein könnte, ist dagegen unzureichend. Dagegen lässt sich nach hier vertretener Auffassung auch nicht anführen, dass die Verwendung der englischen Sprache nach § 609 Abs 2 nur möglich ist, wenn ein Antrag nach § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG gestellt wird und mithin die Verwendung der englischen Sprache den Willen des Rechtsmittelführers zum Ausdruck bringe, das Verfahren in englischer Sprache fortzuführen zu wollen. Im Gegenteil folgt aus § 609 Abs 2, dass nur der Antrag nach § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG das Abfassen der Revisionschrift in englischer Sprache erlaubt. Bei dem Antrag nach § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG handelt es sich um eine Erklärung des Rechtsmittelführers, die prozessuale Wirkung haben soll und die in einem bestimmten Schriftsatz enthalten sein muss, der besonderen Formerfordernissen unterliegt. § 609 Abs 2 ZPO und § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG enthalten damit eine besondere Anforderung an die Revisionschrift. Nach dem Wortlaut des § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG (*»in der Rechtsmittelschrift beantragt«*) könnte man annehmen, dass ein später gestellter Antrag unbeachtlich ist, ein übersehener oder versehentlich nicht gestellter Antrag auf englische Verfahrensführung also nicht nachgeholt werden könne. Anders als §§ 549 u 575 Abs 1 u 3 ZPO stellt § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG jedoch keine zwingenden Anforderungen an den Inhalt der Rechtsmittelschrift auf, sondern erlaubt »nur« die Verwendung der englischen Sprache. Man wird die Nachholung eines entspr Antrags damit jedenfalls innerhalb der Rechtsmittelfrist zulassen müssen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Verfahrenssprache der Disposition des Rechtsmittelführers jedoch entzogen. Nach § 184a Abs 5 GVG ist ein zunächst in englischer Sprache geführtes Verfahren nach einem Sprachwechsel dauerhaft in deutscher Sprache fortzusetzen (dazu § 606 Rn 17). Ein solcher Sprachwechsel vom Englischen ins Deutsche findet bei einem unterbliebenen rechtzeitigen Antrag nach § 609 Abs 2 S 1 ZPO iVm § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG statt.

Nach der Regelungstechnik des § 609 Abs 2 wird dem Rechtsmittelführer so eine **Wahlmöglichkeit** gegeben, ob er das Verfahren in englischer Sprache fortführen möchte. Möchte der Rechtsmittelführer das Verfahren in deutscher Sprache fortführen, so stellt er keinen Antrag nach § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG, das Rechtsmittelverfahren in englischer Sprache zu führen. Das gibt dem Rechtsmittelführer zwar die Möglichkeit, eine bestehende Parteivereinbarung über die Verfahrensführung in englischer Sprache einseitig, jedenfalls mit prozessualer Wirkung, aufzukündigen. Unklar ist, ob sich ein Rechtsmittelführer, der durch das bewusste Unterlassen eines Antrags nach § 184b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG eine ausdrückliche Parteivereinbarung über die Verfahrenssprache aufkündigt, für dadurch etwa erforderlich werdende und der anderen Partei anfallende Übersetzungskosten haftbar macht und man insoweit einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch anzunehmen hat.

Der BGH entscheidet nach der Gesetzesbegründung nach **freiem Ermessen** über die Verfahrenssprache (die Gesetzesbegründung spricht gar von einem »*Wahlrecht*«, BTDRs 20/8649, 31). Angesichts der grds Intention, in englischer Sprache geführte Verfahren möglichst über alle Instanzen hinweg in englischer Sprache zu führen (vgl BTDRs 20/8649, 36), sollte sich die Ermessensentscheidung an sachgemäßen Erwägungen orientieren und vorhandene Sprachkompetenzen beim zuständigen Senat des BGH ebenfalls in die Abwägung einstellen.

Lehnt der BGH dagegen die Verfahrensführung in englischer Sprache **ab**, wahrt die englischsprachige Rechtsmittelschrift dennoch die Rechtsmittelfrist. Der Rechtsmittelführer hat jedoch nach § 609 Abs 2 S 2 die Rechtsmittelschrift auf Aufforderung des BGH in deutscher Sprache nachzureichen. Verspätetes Nachreichen der deutschen Übersetzung ist hinsichtlich der fristgerechten Einreichung des Rechtsmittels unschädlich. Wird der Antrag, das Verfahren in englischer Sprache zu führen, abgelehnt, ist ein »Rückwechseln« im Laufe des weiteren Verfahrens in die englische Sprache entspr § 184a Abs 5 GVG ausgeschlossen.

Entspricht der BGH dem Antrag, wird das Verfahren in englischer Sprache fortgeführt. Nach § 184b Abs 1 S 2 GVG gelten die Regelungen der § 184a Abs 3 u 4 GVG entspr, mit der Besonderheit, dass § 142 Abs 3 anwendbar bleibt. Die Anwendbarkeit des § 142 Abs 3 korreliert mit § 184b Abs 2 S 2 GVG, der vorsieht, dass der BGH jederzeit die Übersetzungen von Teilen der Verfahrensakte anordnen kann.

Die Regelung des § 184b Abs 2 S 1 GVG ermöglicht dem BGH, die zu Beginn des Rechtsmittelverfahrens getroffene Entscheidung, das Verfahren in englischer Sprache zu führen, **abzuändern** und eine **Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache anzuordnen**. Nach der Gesetzesbegründung soll dem BGH damit aufgrund der Annahme, dass der BGH zu Beginn des Verfahrens die Komplexität – *»auch in sprachlicher Hinsicht«* – *»meist noch nicht abschließend beurteilen«* könne, ein erneutes Wahlrecht eingeräumt werden (BTDRs 20/8649, 31). Ordnet der BGH nach § 184b Abs 2 S 1 GVG die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache an, ist ein »Rückwechseln« in die englische Sprache entspr § 184a Abs 5 GVG ausgeschlossen.

Abschnitt 2. Verfahren vor den Commercial Courts und den Commercial Chambers

§ 610 Anwendbare Vorschriften vor den Commercial Courts; Klageschrift. (1) Für das Verfahren vor den Commercial Courts im ersten Rechtszug (§ 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnittes keine Abweichungen ergeben.

(2) In der Klageschrift ist zu beantragen, dass das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court geführt wird. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Commercial Court getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.

- 1 **A. Normzweck.** Als Teil des Justizstandort-Stärkungsgesetzes v 7.10.24 (§ 606 Rn 1) hat der Gesetzgeber den Landesregierungen ermöglicht, auf der Ebene der OLG bzw des ObLG einen oder mehrere Senate als *Commercial Court* einzurichten (§ 119b Abs 1 S 1 GVG). Es ist eines der zentralen Ziele der Reform, Parteien die Möglichkeit zu bieten, in erster Instanz vor dem OLG zu verhandeln, wo die Richter im Regelfall über größere Erfahrung und Spezialkenntnisse verfügen und das Pensum eine verstärkte Konzentration auf einzelne Verfahren erlaubt (BTDRs 20/8649, 17). Zugleich soll dadurch auch die fachliche Spezialisierung und das Vertrauen in die fachliche Kompetenz deutscher Gerichte in internationalen und hochvolumigen Wirtschaftsstreitigkeiten gefördert werden (*Rühl ZfPW 24, 397, 410*). Mit der Schaffung von *Commercial Courts* soll eine Alternative zur (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen werden (BTDRs 20/8649, 1; *Fischer/Michel ZAP 23, 435; Raeschke-Kessler SchiedsVZ 23, 158; Klink IPRax 24, 349; Reichert/Groh ZIP 24, 2317*) und so auch dem entgegengewirkt werden, dass die Entscheidungskompetenz und Zuständigkeit in bestimmten Rechtsbereichen rein faktisch staatlichen Gerichten entzogen werden (*Fischer/Michel ZAP 23, 435; Raeschke-Kessler SchiedsVZ 23, 158 f; Koch MDR 24, 1015, 1016*). Man wird dennoch und richtigerweise die *Commercial Courts* nicht als vollkommenes Gegenmodell zur oder Angriff auf die (internationale) Schiedsgerichtsbarkeit zu verstehen haben, sondern als sinnvolle Ergänzung (*Fischer/Michel ZAP 23, 435, 438; Wolff SchiedsVZ 23, 209, 210*). In jedem Bundesland soll trotz des insoweit offenen Wortlauts in § 119b Abs 1 S 1 GVG nur ein *Commercial Court* errichtet werden können (BTDRs 20/8649, 26; *Grunwald DB 23, 1459; ebf krit zum RefE Henning jM 23, 273, 276*); mehrere Länder können einen gemeinsamen *Commercial Court* über die Ländergrenzen hinweg einrichten (§ 119b Abs 6 GVG). Zum Ganzen s § 119b GVG Rn 4 ff).
- 2 Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz werden die bislang auf Länderebene initiierten Bemühungen aufgegriffen und ein gemeinsamer Rahmen geschaffen. Mehrere Bundesländer haben bereits angekündigt, das Justizstandort-Stärkungsgesetz nach dessen Inkrafttreten umsetzen zu wollen.
- 3 Abschn 2 des Sechsten Buches enthält die besonderen Verfahrensregelungen für erstinstanzliche Verfahren vor dem Commercial Court. § 610 ist zentrale Norm und bestimmt, dass die Vorschriften für den ersten Rechtszug vor den LG auf das erstinstanzliche Verfahren vor dem Commercial Court entspr Anwendung finden, soweit sie nicht durch § 610 ausgeschlossen werden oder sich in den §§ 610 ff Sondervorschriften finden. § 610 begründet dabei nicht die Zuständigkeit des *Commercial Court*, sondern regelt allein das vor einem *Commercial Court* zu beachtende Verfahren.
- 4 **B. Erstinstanzliche Verfahren vor dem Commercial Court. I. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Court.** Die erstinstanzliche Zuständigkeit des *Commercial Court* selbst folgt nicht aus § 610, sondern aus den landesrechtlichen Rechtsverordnungen nach § 119b Abs 1 u 3 GVG sowie den allg Vorschriften über die örtliche, sachliche und internationale Zuständigkeit. Mangels eines objektiven Zuständigkeitsystems (dazu *Rühl ZfPW 24, 398, 416 f*) bedarf es für die Zuständigkeit des *Commercial Court* ferner einer Parteivereinbarung über die erstinstanzliche Verfahrensführung vor dem *Commercial Court*.
- 5 **1. Parteivereinbarung zur Verfahrensführung vor dem Commercial Court konstitutives Zuständigkeits-erfordernis.** Ist ein *Commercial Court* eingerichtet und fällt eine Streitigkeit in seinen Kompetenzbereich, wird er deshalb noch nicht zuständig. Die Zuständigkeit eines *Commercial Court* setzt stets eine Parteivereinbarung voraus (was im internationalen Kontext keine Besonderheit darstellt, dazu *Rühl ZfPW 24, 397, 416*). Es bedarf grds einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien (§ 119b Abs 2 S 1 GVG; Vorbild dieser Regelung war § 38 Abs 1 (BTDRs 20/8649, 26). Die Parteivereinbarung entspricht dem Wesen nach einer die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründenden Schiedsvereinbarung und begründet die Zuständigkeit des *Commercial Court* (s.a. § 119b GVG Rn 15). Die Parteivereinbarung ist damit für die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit des *Commercial Court* konstitutiv und eine zwingende Voraussetzung (auch rückloses Einlassen führt iErg zu einer [stillschweigenden] Vereinbarung). Sie bindet die Parteien (BTDRs 20/8649, 26; *Rühl ZfPW 24, 397, 412; Hoffmann ZRP 22, 108, 110*). § 119b Abs 2 S 1 GVG ist *lex specialis* zu §§ 38, 40

(dazu Rn 16). Soweit sich die internationale Zuständigkeit nach autonomem Recht bestimmt, folgt diese auch aus der Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG (dazu Rn 7 u 9), andernfalls aus den nach § 119b Abs 7 GVG vorrangigen völkerrechtlichen und europäischen Regelungen (dazu Rn 17).

a) Rechtsnatur einer Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG. Unklar ist, welche Rechtsnatur einer Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG zukommen soll. Anhaltspunkte dazu finden sich in den Gesetzgebungsmaterialien nicht. Man kann in der Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG einen materiell-rechtlichen Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen (so zu § 38 BGHZ 49, 384, 385 ff = NJW 68, 1233; Musielak/Voit/Heinrich § 38 Rz 3; HK-ZPO/Bendtsen § 38 Rz 3) oder einen Prozessvertrag erblicken (ThoPu/Hüßtege Vorb § 38 Rz 2; Zö/Vollkommer § 38 Rz 4 f; Stein/Bork § 38 Rz 52 f). Praktische Relevanz dürfte dies, wie bei §§ 38, 40, nicht haben, da unabhängig hiervon das wirksame Zustandekommen nach materiellem Recht und die prozessuale Zulässigkeit nach Prozessrecht, der *lex fori*, zu beurteilen sein wird (vgl zu §§ 38, 40 BGH NJW 97, 2885 f; 72, 1622; BeckOKZPO/Toussaint § 38 Rz 1).

b) Wirksamkeit und Wirkung einer Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG. Hinsichtlich der Wirksamkeit und den Wirkungen einer Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG ist entspr allg Grundsätzen zu unterscheiden (dies dürfte unabhängig davon gelten, ob man die Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG als Prozessvertrag oder materiell-rechtliche Vereinbarung ansieht, s Rn 6). Die Wirksamkeit, dh das wirksame Zustandekommen der Parteivereinbarung, richtet sich grds nach materiellem Recht (Rn 8). Prozessuale Wirkung entfaltet die materiell-rechtlich wirksame Parteivereinbarung dagegen nur, soweit sie prozessrechtlich zugelassen ist (Rn 9 ff). Die Parteivereinbarung kann auch Dritte binden (Rn 13 ff).

aa) Materiell-rechtlich wirksame Vereinbarung. Das wirksame Zustandekommen der Vereinbarung der Zuständigkeit des *Commercial Court* nach § 119b Abs 2 S 1 GVG richtet sich nach materiell-rechtlichen Vorschriften, wobei bei Auslandsberührung das anwendbare Recht nach dem internationalen Privatrecht zu bestimmen ist (zu §§ 38, 40 s BGH NJW 89, 1431, 1432; Zö/Schultzky § 38 Rz 5; BeckOKZPO/Toussaint § 38 Rz 3; MüKoZPO/Patzina § 38 Rz 13). Findet deutsches Recht Anwendung, gelten so bspw die §§ 116 ff, 145 ff, 164 ff BGB etc. Die Wirksamkeit bzw die materiell-rechtlichen Wirkungen einer zunächst wirksam abgeschlossenen Parteivereinbarung über die Zuständigkeit des *Commercial Court* können damit nicht nach den für die Rücknahme oder den Widerruf von Prozesshandlungen geltenden Voraussetzungen beseitigt werden, sondern nach den Anfechtungsregeln der §§ 119, 121 BGB. Die Bindung Dritter an die Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG wird man ebenso wie bei §§ 38, 40 nach materiellem Recht beurteilen müssen (zu §§ 38, 40 s BGHZ 171, 141, 148 ff; BayObLG NJW-RR 00, 660, 661; BeckOKZPO/Toussaint § 38 Rz 8).

bb) Prozessrechtliche Zulässigkeit. Prozessuale Wirkung entfaltet eine Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG, wenn sie die aus §§ 119b Abs 1 u 2 S 1 GVG folgenden Anforderungen erfüllt. Danach entfaltet die Vereinbarung prozessuale Wirkung, wenn sie eine Streitigkeit mit einem Streitwert ab 500.000 € und eines der in § 119b Abs 1 S 1 GVG genannten Sachgebiete betrifft und – zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit – der konkret bezeichnete oder angerufene *Commercial Court* durch Rechtsverordnung für die konkrete Streitigkeit zuständig ist (§ 119b Abs 1 S 2 u 3 GVG). Die Parteien können durch Vereinbarung die dem *Commercial Court* zur Entscheidung zugewiesenen Sachgebiete, dh die sachliche Zuständigkeit, nicht erweitern. Die Vereinbarung entfaltet auch für die in § 119b Abs 1 S 4 GVG genannten Streitigkeiten keine Wirkung.

Anders als § 38 beschränken § 119b Abs 1 u 2 S 1 GVG nicht den prorogationsfähigen Personenkreis (zu § 38 s § 38 Rn 6; BeckOK/Toussaint § 38 Rz 21; Zö/Schultzky § 38 Rz 22). Prozessuale Wirkung entfaltet die Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG grds unabhängig von dem Status der Parteien. Voraussetzung ist allein, dass sie eines der in § 119b Abs 1 S 1 GVG genannten Sachgebiete betrifft. Vereinbarungen nach § 119b Abs 2 S 1 GVG können so – je nach betroffenem Sachgebiet – Unternehmer (§ 14 BGB) und Kaufleute, aber auch Verbraucher (§ 13 BGB) abschließen (*Klink* IPRax 24, 349, 354). Der Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen (§ 119b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG) kann auch durch Verbraucher erfolgen (dazu BGHZ 144, 370, 380 = NJW 00, 3133; 07, 759, 760; MüKoBGB/Bachmann § 13 Rz 189; BeckOKBGB/Martens § 13 Rz 45; *Klink* IPRax 24, 349, 352). Auch Mitglieder des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats einer Gesellschaft sind als Verbraucher anzusehen (BGHZ 133, 71 = NJW 96, 2156, 2158; BAG NJW 10, 2827, 2829 [GmbH]; Hamm MDR 07, 1438 [AG], wN bei BeckOKBGB/Martens § 13 Rz 45; s.a. *Klink* IPRax 24, 349, 352).

Um prozessuale Wirkungen zu entfalten, bedarf die Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG keiner Form; sie kann formlos geschlossen werden. Formerfordernisse werden in § 119b GVG nach der gesetzgeberischen Wertung aufgrund der Annahme, im unternehmerischen Rechtsverkehr sei die Möglichkeit formloser Vereinbarungen üblich, und dem unzutreffenden Verweis auf formlos mögliche Schiedsvereinbarungen (s nur § 1031), nicht aufgestellt (BTDrs 20/8649, 26). Ob diese Wertung in allen Fällen zutrifft, mag bezweifelt werden. Dennoch wird immerhin anzunehmen sein, dass Verbraucher, die in den Sachgebieten des § 119b Abs 1 S 1 GVG Rechtsgeschäfte tätigen, geschäftserfahren sind und damit keines besonderen Schutzes bedürfen. Die Vereinbarung kann als Gerichtsstandsklausel in einem Vertrag oder auch selbstständig und nachträglich geschlossen werden (*Klink* IPRax 24, 349, 354; s.a. *Reichert/Groh* ZIP 24, 2317).

- 12 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist die durch Vereinbarung begründete Zuständigkeit des *Commercial Court* ausschließlich (§ 119b Abs 2 S 2 GVG). Dies hindert die Parteien aber nicht daran, ihren Rechtsstreit vor einem anderen Gericht zu führen, entweder weil die Vereinbarung wieder aufgekündigt wurde oder sich der Beklagte rügelos einlässt. § 40 Abs 2 S 2, der die Anwendung des § 39 bei ausschließlichen Gerichtsständen ausschließt, ist nicht anzuwenden, weil er sich dem Telos nach auf von Gesetzes wegen ausschließliche Gerichtsstände bezieht und der nach § 119b Abs 2 S 1 u 2 GVG begründete ausschließliche Gerichtsstand auf Parteivereinbarung beruht (ebenso *Rühl ZfWG* 24, 397, 413 f Fn 85).
- 13 **cc) Bindungswirkung für Dritte.** Eine Bindung eines Dritten an die Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG kann sich grds aus **materiellem Recht** ergeben (vgl zur Gerichtsstandsvereinbarung *BGHZ* 171, 141, 148 ff; Köln *NJW-RR* 92, 571; *BeckOKZPO/Toussaint* § 38 Rz 8). Dies betrifft Fälle der gesetzlichen oder einer auf Vereinbarung beruhenden Rechtsnachfolge, wie bspw einer Vertragsübernahme (durch Rechtsgeschäft oder in den gesetzlichen Fällen bspw der §§ 581 Abs 2, 593a BGB), einer Schuldübernahme (§ 414 BGB) oder einer Abtretung (§ 398 BGB). Grds möglich ist die Erstreckung der Bindungswirkung auch in den Fällen einer akzesorischen Haftung des Dritten (vgl zur Gerichtsstandsvereinbarung *BGH NJW* 81, 2644, 2646; *BeckRS* 09, 5200; *BeckOKZPO/Toussaint* § 38 Rz 8).
- 14 Da § 119b Abs 2 S 1 GVG anders als § 38 den prorogationsfähigen Personenkreis nicht beschränkt (dazu Rn 10) wird es bei einer Bindungs- und Wirkungserstreckung nicht auf den Status des Dritten ankommen. Es ist für die Bindungs- und Wirkungserstreckung damit grds nicht von Belang, ob der Dritte Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann oder auch Verbraucher (§ 13 BGB) ist. IÜ wird man mit Blick auf § 119b Abs 1 S 1 Nr 1 GVG dieselben Grundsätze anzuwenden haben wie bei einer Gerichtsstandsvereinbarung (s dazu § 38 Rn 6; *St/J/Bork* § 38 Rz 18; *BeckOKZPO/Toussaint* § 38 Rz 28.1–28.2; *Zö/Schultzky* § 38 Rz 13). Wäre die Zuständigkeit des *Commercial Court* nach § 119b Abs 1 S 1 Nr 1 GVG bei Abschluss der Vereinbarung begründet gewesen, so bleibt sie bestehen, auch wenn der Dritte bzgl des konkreten Rechtsgeschäfts nicht als Unternehmer anzusehen ist. Entscheidend ist damit der **Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung**. Umgekehrt wird der *Commercial Court* nicht dadurch zuständig, dass die Zuständigkeit nach § 119b Abs 1 S 1 Nr 1 GVG erstmals in der Person des Dritten begründet wird.
- 15 Eine Bindungswirkung an die durch den Gesamtschuldner abgeschlossene Parteivereinbarungen nach § 119b Abs 2 S 1 GVG wird man auch für den **Insolvenzverwalter** annehmen müssen (zu Schiedsvereinbarungen s § 1029 Rz 13; *Musielak/Voit/Voit* § 1029 Rz 8; *Zö/Geimer* § 1029 Rz 65). Bei Schiedsvereinbarungen wird uU eine Kündigungsmöglichkeit wegen Undurchführbarkeit des Schiedsverfahrens infolge der Mittellosigkeit des Gesamtschuldners anzunehmen sein (dazu s *Musielak/Voit/Voit* § 1029 Rz 12). Für die Vereinbarung der Verfahrensführung vor dem *Commercial Court* wird eine solche Kündigungsmöglichkeit wegen des Umstandes, dass es sich hierbei um ein staatliches Gerichtsverfahren handelt, abzulehnen sein.
- 16 **c) Verhältnis zu anderen Vorschriften über Gerichtsstandsvereinbarungen.** § 119b GVG trifft keine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis einer Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG zu anderen Vorschriften über Gerichtsstandsvereinbarungen. Denkbar ist sowohl § 119b Abs 2 S 1 GVG und §§ 38, 40 nebeneinander und in Kombination anzuwenden oder § 119b Abs 2 S 1 GVG als *lex specialis* einzuordnen. Nach hier vertretener Auffassung ist in **§ 119b Abs 2 S 1 GVG eine lex specialis** zu sehen (so auch *Rühl ZfPW* 24, 397, 412). Dies vermeidet Wertungswidersprüche und unnötiges bruchstückhaftes Anwenden der §§ 38, 40. Würde man dagegen § 119b Abs 2 S 1 GVG und §§ 38, 40 nebeneinander anwenden, würde sich der Regelungsbereich des § 119b Abs 2 S 1 GVG auf Vereinbarungen der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit beschränken, während sich Vereinbarungen der örtlichen Zuständigkeit an §§ 38, 40 messen lassen müssten. Dies hätte zur Folge, dass nur unter den über diejenigen des § 119b Abs 2 S 1 hinausgehenden Voraussetzungen der §§ 38, 40 die örtliche Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen *Commercial Court* vereinbart werden könnte. Konkret würde dies bspw bedeuten, dass Unternehmer iSv § 14 zwar wirksam die Zuständigkeit eines *Commercial Court* vereinbaren könnten, nicht aber einen nach den §§ 12 ff an sich örtlich unzuständigen *Commercial Court*, was nach § 38 Abs 1 ua Kaufleuten vorbehalten wäre. Dass dies angesichts der bewusst weiteren Regelung der § 119b Abs 1 u 2 S 1 GVG, die ansonsten unterlaufen werden würde, nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand. Auch der Umstand, dass die §§ 38, 40 neben § 119b Abs 1 u 2 S 1 GVG nicht vollständig zur Anwendung gelangen können, sondern einzelne Bestimmungen der §§ 38, 40 stets unangewendet bleiben müssten (wegen § 119b Abs 1 S 3 GVG müssten bspw § 40 Abs 2 Nr 1 u 2 regelmäßig unangewendet bleiben, dazu auch Rn 26 und *Klink IPRax* 24, 349, 352 f), legt eine Einordnung des § 119b Abs 2 S 1 GVG als *lex specialis* im Verhältnis zu den §§ 38, 40 nahe.
- 17 Anders verhält es sich im Verhältnis zu völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Regelungen, was aus § 119b Abs 7 GVG folgt (§ 119b GVG Rn 17 ff). Danach gehen die völkerrechtlichen Regelungen, soweit sie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden, und unionsrechtlichen Regelungen vor. Soweit also der Anwendungsbereich solcher Regelungen eröffnet ist, richtet sich die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit nach den darin vorgesehenen Anforderungen. So sieht bspw Art 25 Brüssel Ia-VO dezidierte Formerfordernisse für Gerichtsstandsvereinbarungen vor, die insoweit § 119b Abs 2 S 1 GVG vorgehen. Dennoch wird man in Fällen

mit Auslandsberührung § 119b Abs 2 S 1 GVG für die prozessrechtliche Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht als vollständig verdrängt ansehen können. Die Möglichkeit der Vereinbarung des *Commercial Court* als erstinstanzlich sachlich und funktionell zuständiges Gericht wird nur über § 119b Abs 2 S 1 GVG ermöglicht. Für die internationale Zuständigkeit verbleibt es dennoch bei den Anforderungen der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Regelungen.

d) Folgen des Fehlens einer Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG. § 610 Abs 2 S 1 und § 119b Abs 2 S 3 GVG ermöglichen bei Fehlen einer vorgerichtlichen Parteivereinbarung dennoch eine unmittelbare Klageerhebung bei einem *Commercial Court*, wobei in der Klageschrift zu beantragen ist, das Verfahren vor dem *Commercial Court* zu führen. Fehlt ein solcher Antrag, wird mangels funktioneller Zuständigkeit die Zustellung der Klageschrift abzulehnen sein (s MüKoZPO/Becker-Eberhard § 271 Rz 13; Wiczorek/Schütze/Assmann § 271 Rz 25; aA Musielak/Voit/Foerste § 271 Rz 3). Doch wird der *Commercial Court* den Kläger hierauf hinweisen und ihm so die Möglichkeit geben müssen, den Antrag nachzuholen oder die Abgabe an ein funktionell zuständiges Gericht zu beantragen. Stellt der Kläger einen Antrag nach § 119b Abs 2 S 3 GVG oder wird die Klage trotz fehlendem Antrag zugestellt, so wird die funktionale Zuständigkeit des *Commercial Court* begründet, wenn der Beklagte einer Verfahrensführung vor dem *Commercial Court* ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt oder sich rügelos einlässt. Rügeloses Einlassen steht einer stillschweigenden Vereinbarung gleich (BTDRs 20/8649, 26; für praktisch wenig relevant hält das Henning jM 23, 273, 276).

Säumnis des Beklagten hat nicht die Wirkung eines rügelosen Einlassens (ebenso Wolff SchiedsVZ 23, 209, 214). Nach allg Grundsätzen kann sich die Geständnisfunktion grds nur auf Tatsachenbehauptungen des Klägers beziehen (§ 331 Rn 11; MüKoZPO/Prütting § 331 Rz 10). Der Kläger behauptet, in dem Fall, in dem es zur Zuständigkeitsbegründung auf das rügelose Einlassen des Beklagten ankommt, schon nicht das Vorliegen einer Parteivereinbarung, das Verfahren vor dem *Commercial Court* zu führen, womit die Klage unzulässig ist. Ein Versäumnisurteil gg den Beklagten scheidet aus. Die Klage ist als unzulässig abzuweisen.

Kommt eine nachträgliche Parteivereinbarung nicht zu Stande oder lässt sich der Beklagte nicht rügelos ein, so ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Eine Verweisung nach oder entspr § 281 kommt nach hier vertretener Auffassung wegen des Fehlens eines objektiven Zuständigkeitssystems nicht in Betracht. Fehlt es an einer die Zuständigkeit des *Commercial Court* begründenden Parteivereinbarung, so beruht die Unzuständigkeit des *Commercial Court* auf fehlender instanzliher und funktioneller Zuständigkeit. § 281 ist insoweit nicht anwendbar (zur Unanwendbarkeit des § 281 bei fehlender funktioneller [einschließlich instanzliher] Zuständigkeit MüKoZPO/Prütting § 281 Rz 25; Zö/Greger § 281 Rz 4; Musielak/Voit/Foerste § 281 Rz 6; BeckOKZPO/Bacher § 281 Rz 8.2; s aber auch Hambg NJW-RR 04, 62, 63, das die Anwendbarkeit des § 281 für ein erstmalig in der Berufungsinstanz durch Widerklage geltend gemachtes Klagebegehren bejaht). Gg die hier vertretene Auffassung spricht auch nicht die eher großzügige Verweisungspraxis oder der in § 513 zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke. Die Parteivereinbarung ist – ähnlicher einer Schiedsvereinbarung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts – für die Zuständigkeit des *Commercial Court* zwingend (s.a. Rn 5; § 119b GVG Rn 15): Der *Commercial Court* wird nur bei entspr Parteivereinbarung (oder rügelosem Einlassen) zuständig. Ein Verfahren vor dem *Commercial Court* und der damit einhergehende Verlust einer Instanz kann keiner Partei entgegen ihrem Willen aufgedrängt werden. Die fehlende Verweisungsmöglichkeit ist auch nicht unbillig. Erhebt der Kläger trotz Fehlens einer für die Zuständigkeit des *Commercial Court* konstitutiven Parteivereinbarung Klage vor dem *Commercial Court*, so geht er bewusst das Risiko der Unzuständigkeit des *Commercial Court* ein.

Wegen dieses Risikos ist für die Praxis zu erwarten, dass der Kläger, soweit dies zeitlich möglich und aus (prozess-)taktischen Erwägungen tunlich ist, bei fehlender Parteivereinbarung dem künftigen Beklagten bereits vor Klageerhebung anbietet, sich auf die Zuständigkeit eines *Commercial Court* zu verständigen. § 611 Abs 1 S 1 bietet dem Kläger auch die Möglichkeit, zunächst vor einem (zuständigen) LG Klage zu erheben, ohne dass dies eine Zuständigkeit eines *Commercial Court* endgültig ausschließt, wenn eine vorgerichtliche Verständigung nicht versucht werden soll oder erreicht wurde (§ 611 Rn 1). Dies dürfte angesichts des zumeist im Vorfeld eines kontradiktorischen Verfahrens wenig kooperativen Verhältnisses der Parteien der gangbarere Weg sein. Der risikoärmere ist er allemal.

2. Zuständigkeit des Commercial Court. a) Sachliche Zuständigkeit des Commercial Court. Die Grenzen der sachlichen Zuständigkeit des *Commercial Court* in erster Instanz zieht § 119b Abs 1 S 1 und S 4 GVG. Die den Landesregierungen nach § 119b Abs 1 S 2–3 GVG eingeräumten Gestaltungsspielräume lassen es nicht zu, dass einem *Commercial Court* Streitigkeiten auf anderen Sachgebieten als den in § 119b Abs 1 S 1 GVG genannten oder über die Beschränkungen des § 119b Abs 1 S 4 GVG hinaus durch Rechtsverordnung zugewiesen werden. Nach dem Wortlaut der § 119b Abs 1 S 2–3 GVG kann auch die Streitwertgrenze des § 119b Abs 1 S 1 GVG durch landesrechtliche Rechtsverordnung nicht angehoben oder abgesenkt werden. Eine Erweiterung der nach § 119b Abs 1 GVG möglichen sachlichen Zuständigkeit ist auch nicht durch Parteivereinbarung möglich (s bereits Rn 9).

Die sachliche Zuständigkeit eines *Commercial Court* kann nur für Streitigkeiten ab einem **Streitwert** von 500.000 € begründet werden (sehr krit zum Konzept der Streitwertgrenze Hoffmann ZRP 22, 108, 109 f; Wolff

SchiedsVZ 23, 209, 213; *Burianski/Fleckenstein* ZRP 23, 162, 163; *Rühl* ZfPW 24, 397, 415; *den Hertog* GWR 23, 207, 209; auch *Koch* MDR 24, 1015, 1017 f; *Müller* IWRZ 24, 55). Sinkt der Streitwert während des Verfahrens unter diese Grenze, bleibt die Zuständigkeit des *Commercial Court* nach dem Grundsatz der *perpetuatio fori* bestehen (BTDRs 20/8649, 37). Wird die Streitwertgrenze zunächst nicht erreicht und deswegen vor einem LG Klage erhoben, kann das Verfahren bei nachträglicher Erhöhung des Streitwertes auf Antrag an den *Commercial Court* verwiesen werden (dazu § 611 Rn 9).

- 24 Die sachliche Zuständigkeit kann auf folgenden Sachgebieten bestehen:
- **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern** iSd § 14 BGB mit Ausn von Streitigkeiten auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie über Ansprüche aus dem UWG (§ 119b Abs 1 S 1 Nr 1 GVG; dazu bspw *Koch* MDR 24, 1015, 1016 f). Zu den ausgenommenen Streitigkeiten zählen Patentstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen, Arbeitnehmererfindungen, Kennzeichenstreitsachen, Designstreitsachen, Unionsmarkenstreitsachen, Gemeinschaftsgeschmackmusterstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen (BTDRs 20/8649, 25);
 - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem **Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensanteils** (§ 119b Abs 1 S 1 Nr 2 GVG). Anders als bei Nr 1 ist bei Nr 2 nicht Voraussetzung, dass die Streitigkeit zwischen Unternehmern (§ 14 BGB) besteht, um Streitigkeiten aus Unternehmenskäufen möglichst umfassend in die Zuständigkeit eines *Commercial Court* zu bringen und so eine Spezialisierung der *Commercial Court* zu ermöglichen und deren Attraktivität und Akzeptanz in der Praxis zu stärken. Auf dem Sachgebiet der Nr 2 können damit auch Verbraucher Parteien eines Verfahrens vor einem *Commercial Court* sein (s BTDRs 20/8649, 25; vgl dazu *Reichert/Groh* NZG 23, 1007, 1009; *Klink* IPRax 24, 349, 352 ferner Rn 10). Erfasst sind *share deal*, *asset deal* und gesellschaftsrechtliche Gestaltungen, bei denen es zum Erwerb eines Unternehmens(-anteils) kommt (*Klink* IPRax 24, 349, 352); und
 - **Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats** (§ 119b Abs 1 S 1 Nr 3 GVG; dazu, insb zum Hintergrund, *Koch* MDR 24, 1015, 1017). Die Vorschrift greift nach der gebotenen materiellen Betrachtung auch dann, wenn der Insolvenzverwalter gg die (ehemaligen) Leitungspersonen klagt, obwohl formal nicht die Gesellschaft klagt (*Klink* IPRax 24, 349, 352, dort auch zu den Problemen der EuGVVO und der EuInsVO).
- 25 Die Landesregierungen können die nach § 119b Abs 1 S 1 GVG mögliche Zuständigkeit des *Commercial Court* **auf bestimmte Sachgebiete beschränken** (§ 119b Abs 1 S 2 GVG). So könnte etwa die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 119b Abs 1 S 1 Nr 1 GVG) auf Handelssachen, Kartellrecht oder Streitigkeiten zwischen Angehörigen freier Berufe beschränkt werden (dazu BTDRs 20/8649, 25).
- 26 Die Landesregierungen können die Zuständigkeit des *Commercial Court* innerhalb der in § 119b Abs 1 S 1 GVG genannten Sachgebiete **auf solche Sachgebiete erweitern**, für die die ausschließliche Zuständigkeit des LG oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist (§ 119b Abs 1 S 3 GVG). Hierunter fallen etwa solche Sachgebiete, die den KfH an den LG durch Spezialgesetze ausschließlich zugewiesen sind (BTDRs 20/8649, 25), oder die sonstigen ausschließlichen Gerichtsstände für Streitigkeiten aus dem Immobilienbereich, um sonstige dingliche Rechte nach § 24, Miet- oder Pachträume nach § 29a oder solche Streitigkeiten, für die in der ZPO oder in Spezialgesetzen ausschließliche Gerichtsstände bestehen (BTDRs 20/8649, 25 f). § 119b Abs 1 S 3 GVG geht diesen Sonderregeln vor, sodass der *Commercial Court* trotz des Bestehens eines ausschließlichen Gerichtsstandes angerufen werden kann, wenn er insoweit zuständig ist. § 40 Abs 2 S 1 Nr 2 findet in diesem Fall keine Anwendung (BTDRs 20/8649, 26; *Klink* IPRax 24, 349, 352 f). Dabei wird man § 119b Abs 1 S 3 GVG dahingehend einschränkend zu verstehen haben, dass die Zuständigkeit eines *Commercial Court* nur auf solche Sachgebiete erstreckt werden kann, in denen der anderweitige ausschließliche Gerichtsstand für erstinstanzliche Erkenntnisverfahren besteht, eine Zuständigkeit des *Commercial Court* also nicht für zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe geschaffen werden kann (ähnlich *Rühl* ZfWG 24, 397, 414 Fn 86, die Zuständigkeitsvereinbarungen iRd Achten Buchs wegen § 802 für ausgeschlossen hält).
- 27 § 119 Abs 1 S 4 GVG nimmt abschließend eine Reihe von Streitigkeiten aus der Zuständigkeit eines *Commercial Court* aus. Die Zuständigkeit eines *Commercial Court* kann nicht für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen sowie nicht für Verfahren nach § 71 Abs 2 Nr 4 GVG oder nach § 375 FamFG begründet werden.
- 28 Die Zuständigkeit des *Commercial Court* muss für jeden der im Falle einer objektiven Klagehäufung (§ 260) verfolgten Ansprüche begründet sein. Die erstinstanzliche Entscheidungskompetenz des *Commercial Court* ist außerhalb der ihm durch Rechtsverordnung iRd § 119b Abs 1 S 1 GVG übertragenen Sachgebiete nicht eröffnet. Ein nicht in die Zuständigkeit des *Commercial Court* fallender Anspruch ist, vor Rechtshängigkeit, auf Antrag des Klägers abzutrennen und an das vom Kläger bezeichnete LG abzugeben oder, nach Rechtshängigkeit, die Klage insoweit als unzulässig abzuweisen.
- 29 Von der Möglichkeit, die Zuständigkeit eines *Commercial Court* für Streitigkeiten auf den in § 119b Abs 1 S 1 GVG genannten Sachgebieten zu ermöglichen, haben Stand 05/2025 Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht (auf s § 606 Rn 4).

b) Örtliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit des *Commercial Court* folgt zunächst aus der Parteivereinbarung zur Zuständigkeit des Commercial Court (Rn 5; zu den Anforderungen an eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG s Rn 7 ff; zum Verhältnis des § 119b Abs 2 S 1 u 2 GVG zu anderen Vorschriften zu Gerichtsstandsvereinbarungen s Rn 16 f). Ausreichend zur Begründung der Zuständigkeit des *Commercial Court* wäre zwar nach § 119b Abs 2 S 1 GVG bereits die Vereinbarung, das Verfahren vor einem *Commercial Court* zu führen, doch werden die Parteien regelmäßig den *Commercial Court* durch Angabe des Ortes näher bezeichnen; was ratsam ist (s.a. *Reichert/Groh* ZIP 24, 2317, 2321 f). Sollten die Parteien keinen konkreten *Commercial Court* in der Parteivereinbarung bezeichnet haben oder fehlt es an einer Parteivereinbarung, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit anhand der allg Vorschriften der §§ 12 ff. Rügeles Einlassen nach § 39 ist möglich.

c) Funktionelle Zuständigkeit. Der *Commercial Court* wird funktionell zuständig, wenn die Parteien wirksam die Zuständigkeit des *Commercial Court* ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder sich der Beklagte rügeles einlässt (§ 119b Abs 2 S 1 u 3 GVG; BTDRs 20/8649, 26; *Klink* IPRax 24, 349, 351).

d) Internationale Zuständigkeit. Die internationale Zuständigkeit folgt allg Grundsätzen und kann daneben durch Gerichtsstandsvereinbarung begründet werden (dazu Rn 5 u 17). Rügeles Einlassen nach § 39 ist möglich.

4. Zuständigkeit durch Verweisung. Weiter wird der *Commercial Court* erstinstanzlich zuständig, wenn das Verfahren nach § 611 an ihn verwiesen wird. Der Verweisungsbeschluss ist nach §§ 611 Abs 3, 281 Abs 2 S 2 bindend (dazu § 611 Rn 17). Für den Umfang der Bindungswirkung und Ausn gelten die allg Grundsätze entspr (s dazu bspw § 281 Rn 36 ff; *Musielak/Voit/Foerste* § 281 Rz 15 ff; *BeckOKZPO/Bacher* § 281 Rz 26 ff; *Zö/Greger* § 281 Rz 8 ff).

II. Verfahrensablauf und auf das Verfahren anwendbare Vorschriften. 1. Grundsatz. Nach § 610 Abs 1 sind im **erstinstanzlichen Verfahren** grds die Regeln über das Verfahren vor dem LG anzuwenden, soweit nicht die §§ 610–614 Sonderregeln enthalten. Gemeint sind damit insb die Vorschriften zum Organisationstermin (Rn 35; § 612 Rn 1) und zum Wortprotokoll (Rn 38; § 613 Rn 1). Ausgenommen sind allerdings die Regeln zum originären Einzelrichter (§ 348), zum obligatorischen Einzelrichter (§ 349) sowie zu den Rechtsmitteln gg Entscheidungen der Einzelrichter oder des Vorsitzenden der KfH (§ 350), die für das Verfahren vor dem *Commercial Court* keine Relevanz haben (BTDRs 20/8649, 36). § 273a betreffend dem Geheimnisschutz wird insb in Verfahren vor dem *Commercial Court* Bedeutung zukommen (dazu auch *Rühl* ZfPW 24, 397, 421). Der *Commercial Court* entscheidet stets in voller Kammerbesetzung (*Grunwald* DB 23, 1459, 1460; *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215; *Rühl* ZfWG 24, 397, 417 Fn 113).

2. Verfahrensablauf. a) Allgemeines. Das Verfahren folgt im Wesentlichen dem bekannten erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren, allerdings mit aus den §§ 612, 613 folgenden Besonderheiten. So hat der *Commercial Court* frühestmöglich einen **Organisationstermin** durchzuführen (§ 612 Rn 1), der an die aus der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bekannte *Case Management Conference* oder Verfahrenskonferenz angelehnt ist (BTDRs 20/8649, 37; *Grunwald* DB 23, 1459, 1460; *Rühl* ZfWG 24, 397, 417 f; *Koch* MDR 24, 1015, 1021). Eine Strukturierung des Verfahrens und die Durchführung einer Verfahrenskonferenz sind im Grundsatz auch nach § 139 Abs 1 S 3 möglich (*Diekmann* NJW 21, 605, 607; *Riehm/Thomas* NJW 22, 1725, 1727), § 612 sieht aber anders als § 139 Abs 1 S 3 in seinem Anwendungsbereich eine verpflichtende Durchführung eines Organisationstermins vor (BTDRs 20/8649, 37). Der Organisationstermin dient der Strukturierung des Verfahrens, insb durch Aufstellung eines Verfahrenskalenders, in dem Schriftsatzfristen festlegt und der Termin der mündlichen Verhandlung festgehalten werden sollen (§ 612 Rn 8).

Der *Commercial Court* bestimmt nach § 272 Abs 2 die Verfahrensweise und kann im Grundsatz entweder einen **frühen ersten Termin** (§ 275) bestimmen oder ein **schriftliches Vorverfahren** (§ 276) veranlassen. Regelmäßig aber wird es sich in den Verfahren, die in die Zuständigkeit des *Commercial Court* fallen, anbieten, ein schriftliches Vorverfahren zu veranlassen. Die Vorbereitung des Haupttermins durch ein schriftliches Vorverfahren entspricht auch der in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit üblichen Verfahrensweise und würde damit den Erwartungen der Parteien in einer hochvolumigen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeit (eher) entsprechen. Unabhängig von der Verfahrensweise wird der **Organisationstermin** regelmäßig **vor der Bestimmung der Verfahrensweise** durchzuführen sein. Dies bietet sich bereits deshalb an, weil dann in dem Organisationstermin auch die Verfahrensweise mit den Parteien besprochen werden kann.

Ein **schriftliches Verfahren** (§ 128) oder auch der Übergang ins schriftliche Verfahren bleibt möglich. Offen ist, ob § 128 Abs 2 S 3 auch dann uneingeschränkt anzuwenden ist, wenn die Parteien und das Gericht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren in einem Verfahrenskalender vorsehen, der in einem Organisationstermin nach § 612 aufgestellt wurde.

Weitere Besonderheit ist die Möglichkeit der Erstellung eines **Wortprotokolls** der mündlichen Verhandlung nach § 613, dessen Erstellung verpflichtend ist, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen (§ 613 Rn 3). § 613 findet nach Abs 1 auf erstinstanzliche Verfahren vor einem *Commercial Court* (oder einer Commer-

- cial Chamber*) Anwendung. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 613 bleibt es dem Gericht unbenommen, die nach den allg Vorschriften bestehenden Möglichkeiten zur Anfertigung eines Wortprotokolls zu nutzen; insb also in vor dem *Commercial Court* geführten Rechtsmittelverfahren (§ 613 Rn 2).
- 39 Erinstanzliche Verfahren und Rechtsmittelverfahren vor dem *Commercial Court* können nach § 184a Abs 1 Nr 2 u Abs 3 S 1 GVG in **englischer Sprache** geführt werden (dazu § 606 Rn 12 ff).
- 40 Soweit der *Commercial Court* erstinstanzlich zuständig ist, ist der **Instanzenzug verkürzt**. Gg erstinstanzliche Urteile des *Commercial Court* ist nach § 614 S 1 die Revision eröffnet (dazu § 614 Rn 1 ff).
- 41 **b) Mündliche Verhandlung.** Die §§ 610 ff sehen keine von §§ 278, 279 abweichenden Regelungen zum Ablauf einer mündlichen Verhandlung vor. Es bleibt damit bei dem nach § 278 Abs 2 grds Erfordernis einer der mündlichen Verhandlung vorausgehenden **Güteverhandlung**. Bei Säumnis einer Partei oder Erfolgslosigkeit der Güteverhandlung schließt sich auch bei Verfahren vor dem *Commercial Court* nach § 279 Abs 1 der frühe erste Termin oder der **Haupttermin** an. Hinsichtlich des Inhalts und Ablaufs der mündlichen Verhandlung gelten die allg Regeln (§§ 136, 137). Ein unmittelbares Anschließen der mündlichen Verhandlung an die Güteverhandlung setzt entspr Ladung voraus. Auf die streitige Verhandlung folgt ggf die **Beweisaufnahme** (§ 272 Abs 1, 279 Abs 2; dazu auch Rn 44 f) sowie deren Erörterung und Verhandlung hierüber (§§ 279 Abs 3, 285). Bei notwendiger Vertagung gelten ebf die allg Regeln der §§ 216 Abs 2, 227.
- 42 Die mündliche Verhandlung findet bei einer Verfahrensführung auf Englisch ebf in **englischer Sprache** statt. Den Parteien bleibt es unbenommen, nach § 184a Abs 3 S 2 GVG auch in deutscher Sprache vorzutragen (§ 606 Rn 19). Dies meint den freien Vortrag der Parteien nach § 137 Abs 2 (BTDRs 20/8649, 30). Die Verhandlungsleitung durch das Gericht sowie Verfügungen und Entscheidungen und auch andere Verfahrensabschnitte, wie die Beweisaufnahme, haben dennoch weiterhin in der Verfahrenssprache (Englisch) zu erfolgen (§ 606 Rn 19), es sei denn, die Verfahrenssprache wird einvernehmlich nach § 184a Abs 5 GVG gewechselt (dazu § 606 Rn 22).
- 43 Für mündliche Verhandlungen vor dem *Commercial Court* auch von Bedeutung könnte § 128a sein, der die Durchführung der mündlichen Verhandlung als **Videoverhandlung** ermöglicht. Neben den gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des *Commercial Court* fallen, soll der *Commercial Court* auch und gerade für solche wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein, denen internationale und grenzüberschreitende Sachverhalte zugrunde liegen (BTDRs 20/8649, 1; *Rühl ZfPW* 24, 398; *Flockermann/von Möllendorff GmbH* 25, 1). Für die Anordnung und Durchführung gelten die allg Voraussetzungen ua des § 128a. Reine Videoverhandlungen, mehr aber noch hybride Verhandlungen (dh der Verhandlung in Präsenz unter Zuschaltung weiterer Beteiligten durch Bild- und Tonübertragung) dürften daher im Alltag des *Commercial Court* eine größere Rolle spielen. Bedeutung dürfte der Videoverhandlung auch bei der Beweisaufnahme zukommen, die nach § 284 Abs 2 auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden kann. Gerade bei im Ausland befindlichen Zeugen eröffnet diese Möglichkeit Flexibilität und eine prozessökonomische Verfahrensweise (allg dazu *Hemler RabelsZ* 22, 905; *Musielak/Voit/Stadler* § 128a Rn 8; *Zö/Greger* § 128a Rz 10; vgl auch *Rühl JZ* 23, 157, 163 f; zur dabei erforderlichen Rechtshilfe *Knöfel RIW* 21, 247, 250).
- 44 **d) Beweisaufnahme.** Hinsichtlich der Beweisaufnahme in erstinstanzlichen Verfahren vor dem *Commercial Court* gelten die allg Vorschriften. Besonderheiten bestehen insoweit nicht.
- 45 Einige Bedeutung könnte jedoch den Vorschriften zukommen, die eine Beweisaufnahme per **Bild- und Tonübertragung** ermöglichen (§ 284 Abs 2). Insb für den **Zeugenbeweis** dürfte sich diese Möglichkeit im Einzelfall anbieten: Die Zeugenvernehmung kann nach § 284 Abs 2 auch dann per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden kann, wenn die Verhandlung iÜ nicht als Videoverhandlung, also in Präsenz, durchgeführt wird (zur Reform der Videoverhandlung s *Spoenle NJW* 24, 2647). Bei im **Ausland befindlichen Zeugen** ist jedoch zu beachten, dass eine unmittelbare Beweisaufnahme nach wohl überwiegender und zutreffender Auffassung territoriale Souveränität des ausländischen Staates berührt und damit grds unzulässig ist (dazu *Musielak/Voit/Stadler* § 128a Rz 2a; *StJ/Kern* § 128a Rz 35; *BeckOKZPO/von Selle* § 128a Rz 30; *Zö/Greger* § 128a Rz 10). Die EuBVO erlaubt nach Art 19 eine Vernehmung einer im EU-Ausland befindlichen Person unmittelbar durch das ersuchende Gericht, ein entspr Ersuchen und die Zustimmung des ausländischen Staates ist dennoch erforderlich (dazu *Knöfel RIW* 21, 247, 250; *Lafontaine DAR* 20, 541, 542; *BeckOKZPO/Zimmermann* Art 19 EuBVO Rz 1; s ferner *Musielak/Voit/Stadler* § 128a Rz 8). Eine Videovernehmung per Rechtshilfeersuchen bleibt möglich (Art 12 Abs 4 EuBVO). Auch im Anwendungsbereich des HBÜ ist jedenfalls der Antrag möglich, das Rechtshilfeersuchen in besonderer Form zu erledigen (Art 9 Abs 2 iVm Art 8 HBÜ), dh bspw durch Übertragung der Zeugenvernehmung durch das ersuchte Gericht an das ersuchende Gericht mit der Möglichkeit für das ersuchende Gericht, selbst Fragen zu stellen (dazu *Musielak/Voit/Stadler* § 128a Rz 8).
- 46 **3. Verfahrensführung in englischer Sprache.** Nach § 184a Abs 1 S 1 Nr 2 GVG kann durch landesrechtliche Rechtsverordnung vor dem *Commercial Court* die Verfahrensführung in englischer Sprache zugelassen werden (§ 606 Rn 2; § 184a Rn 3 GVG). Die Verfahrensführung in englischer Sprache ist nach § 606 S 1 in der Klageschrift anzugeben (§ 606 Rn 9) und bedarf einer Vereinbarung der Parteien (§ 606 Rn 5). Bei fehlender Vereinbarung über die englische Verfahrensführung kann das Verfahren dennoch in englischer Sprache geführt werden, wenn der Beklagte ausdrücklich oder konkludent zustimmt oder sich hierauf rügelos einlässt (§ 606 Rn 7);

§ 184a Rn 8 GVG). In der Praxis empfiehlt es sich, die englische Verfahrensführung zugleich in der Parteivereinbarung zur Begründung der (erstinstanzlichen) Zuständigkeit des *Commercial Court* zu vereinbaren, soweit dies gewollt ist.

4. Vertraulichkeit. Besondere Bedeutung für Verfahren vor dem *Commercial Court* wird auch der neue § 273a zur Geheimhaltung im Zivilprozess haben (dazu allg § 273a Rn 1 ff; *Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177). Nach den §§ 172, 173 GVG ist eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes iRd mündlichen Verhandlung nur begrenzt möglich (*Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177 f). § 273a schließt bestehende Schutzlücken, indem streitgegenständliche Informationen auf Antrag der betroffenen Partei vom Gericht als **geheimhaltungsbedürftig** eingestuft werden können (BTDRs 20/8649, 32; *Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177 f). Diese Einstufung erfolgt, wenn die Information ein **Geschäftsgeheimnis** iSd GeschGehG sein kann (§ 273a Rn 4; *Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177, 3179 f). Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die betroffene Partei hierauf einen Anspruch (BTDRs 20/8649, 32; *Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177, 3181 [Ermessensreduzierung auf null]). § 273a findet bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung Anwendung (BTDRs 20/8649, 32).

Wird eine Information als geheimhaltungsbedürftig eingestuft, so gelten die prozessualen Schutzwirkungen der §§ 16–20 des GeschGehG. Diese umfassen ua die vertrauliche Behandlung der Informationen und deren Nutzung grds ausschließlich iRd gerichtlichen Verfahrens (*Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177, 3181 f). Verstöße gg diese Schutzmaßnahmen können Ordnungsmittel nach sich ziehen, insb Ordnungsgeld bis zu 100.000 € (§ 17 GeschGehG; *Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177, 3182). Für Verfahren vor dem *Commercial Court* weiter von Bedeutung sind die Möglichkeiten, nach § 19 Abs 1 GeschGehG den Zugang zu Dokumenten oder der mündlichen Verhandlung zu beschränken und in diesem Fall nach § 19 Abs 2 Nr 1 GeschGehG die **Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung auszuschließen** (*Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177, 3182). Diese Möglichkeit ist auch deshalb für die Akzeptanz und die Wettbewerbsfähigkeit der *Commercial Courts* mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von Bedeutung, weil Vertraulichkeitserwägungen mit einer der Gründe für die Wahl der regelmäßig nur parteiöffentlichen Schiedsgerichtsbarkeit darstellen (vgl auch *Leuring/Rosa-Schneiders* NJW 24, 3177).

Die Geheimhaltungsanordnungs-kompetenz endet mit dem Abschluss, dh Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, Geheimhaltungsanordnung können dann nicht mehr getroffen werden. Sämtliche angeordneten Geheimhaltungspflichten gelten nach Abschluss des Verfahrens fort (§ 273a Rn 7). Im Akteneinsichtsverfahren nach § 299 Abs 2 sind Schwärzungen möglich.

5. Mehrparteienverfahren. Mehrparteiverfahren vor dem *Commercial Court* können als **anfängliche Mehrparteiverfahren** vorkommen. Das ist bspw bei einer anfänglichen subjektiven Klagehäufung, wenn mehrere Beklagte gemeinsam verklagt werden, oder bei Klägermehrheit, wenn mehrere Kläger gemeinsam klagen, der Fall. Alle Parteien müssen einer erstinstanzlichen Verfahrensführung vor dem *Commercial Court* zugestimmt oder (im Fall der Beklagten) sich hierauf rügelos eingelassen haben (Rn 5 ff). Sämtliche klageweise verfolgten Ansprüche müssen zudem in die Zuständigkeit des *Commercial Court* fallen (Rn 22 ff). Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsstellung der einzelnen Parteien gibt es keine Besonderheiten.

Kommt es im Laufe des Verfahrens zu einer **nachträglichen Mehrparteilichkeit**, bspw durch eine Drittwiderklage, gelten grds die gleichen Grundsätze wie in anderen erstinstanzlichen Verfahren. Doch wird man angesichts des verkürzten Instanzenzugs, entspr den Grundsätzen für Parteiänderungen in der zweiten Instanz, Sachdienlichkeit regelmäßig nicht genügen lassen können. Das bedeutet, dass eine Parteierweiterung regelmäßig nur mit Zustimmung der neuen Partei prozessual zulässig sein wird. Gleiches gilt im Grundsatz für den Parteiwechsel.

Für die (streitgenössische und isolierte, soweit man sie zulässt) **Drittwiderklage** gilt damit nach der in der Rspr angewendeten Klageänderungstheorie, dass grds die Zustimmung des Drittwiderbeklagten erforderlich ist. Sachdienlichkeit sollte dagegen nur dann genügen, wenn der Drittwiderbeklagte einer Verfahrensführung vor dem *Commercial Court* zugestimmt hat, bspw, weil er Partei der Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG ist oder die Bindung und Wirkung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung sich materiell-rechtlich auf ihn erstreckt (dazu Rn 13 ff). Denkbar ist dies insb bei akzessorischer Haftung des Dritten. Der behauptete Anspruch gg den Drittwiderbeklagten muss weiter in die Zuständigkeit des *Commercial Court* fallen (Rn 22 ff).

Gleiches gilt für die **nachträgliche subjektive Klagehäufung**. Auch hier wird man die Zustimmung des weiteren Beklagten für erforderlich halten müssen, wobei Sachdienlichkeit dann angenommen werden kann, wenn der Dritte Partei der Vereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG oder sonst an die Vereinbarung gebunden ist. Erforderlich ist weiter, dass der behauptete Anspruch gg den weiteren Beklagten in die Zuständigkeit des *Commercial Court* fällt (Rn 22 ff).

Bei einem **Beklagtenwechsel** ist neben der Zustimmung des ursprünglichen Beklagten nach § 296 Abs 1 grds auch die Zustimmung des neuen Beklagten erforderlich. Sachdienlichkeit kann angenommen werden, wenn der Dritte an die Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG gebunden ist. Soweit der neue Beklagte dem

Beklagtenwechsel zustimmt, können auch die bisherigen Prozessergebnisse uneingeschränkt verwertet werden (dazu MüKoZPO/Becker-Eberhard § 263 Rz 78, 95 ff; Zö/Greger § 263 Rz 25).

- 55 Bei einem Klägerwechsel bedarf es der Zustimmung des Beklagten (§ 269 Abs 1) sowie der Zustimmung des bisherigen Klägers (MüKoZPO/Becker-Eberhard § 263 Rz 70 ff; aA § 263 Rz 13 ff; Zö/Greger § 263 Rz 19 [bei Sachdienlichkeit auch ohne Einverständnis]). Da der neue Kläger in den Prozess aus freien Stücken eintritt, stimmt er regelmäßig wenigstens konkludent einer Verfahrensführung vor dem *Commercial Court* zu. Gleiches gilt in den Fällen der §§ 265, 266.
- 56 Bei der **Hauptintervention**, also einer zu einem eigenständigen Prozess führenden Klage einer dritten Partei (dazu § 64 Rz 1; BeckOKZPO/von Selle § 64 Rz 9; Zö/Althammer § 64 Rz 1), müssen alle Parteien einem Verfahren vor dem *Commercial Court* zugestimmt haben, wobei der mit der Hauptintervention verfolgte Anspruch von der Parteivereinbarung umfasst sein und in die sachliche Zuständigkeit des *Commercial Court* fallen muss. In der Klageschrift kann der Hauptintervenient nach § 610 Abs 2 S 1 und § 119b Abs 2 S 3 GVG beantragen, das Verfahren vor dem *Commercial Court* zu führen. Rügeloses Einlassen der Parteien des Hauptprozesses ist möglich (Rn 19).
- 57 Im Gegensatz dazu erfordert die **Nebenintervention**, bei der ein Dritter ohne eigene Parteistellung dem Verfahren auf Seiten einer Partei als Streithelfer beitrifft (§ 66), keine Zustimmung der anderen Parteien. Gleiches gilt bei der **Streitverkündung**, bei der eine Partei einen Dritten in den Prozess einbezieht, um mögliche Regressansprüche zu sichern (§ 72). Hier ist ebf keine Zustimmung des Dritten erforderlich, auch dann nicht, wenn der Dritte dem Prozess beitrifft, da sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen der Nebenintervention bestimmt (§ 74 Abs 1). Besonderheiten gelten bei einem **Gläubigerstreit** (§ 75). Da der Dritte bei Entlassung des Beklagten eine Parteistellung erlangt, bedarf es einerseits seiner Zustimmung zur Verfahrensführung vor dem *Commercial Court* und andererseits einer Zuständigkeit des *Commercial Court* für den durch den Dritten behaupteten Anspruch (vgl dazu Rn 5).
- 58 **III. Anforderungen an die Klageschrift.** Nach § 610 Abs 2 S 1 hat der Kläger in der Klageschrift zu beantragen, das Verfahren erstinstanzlich vor dem *Commercial Court* zu führen. Die Vorschrift ist an § 96 Abs 1 GVG für die Handelskammern angelehnt (BTDRs 20/8649, 36). Zur Wahrung des Antragerfordernisses ausreichend ist entspr die ausdrückliche Adressierung der Klage an den *Commercial Court* (zu § 96 s Brandbg NJW-RR 01, 429, 430; § 96 GVG Rn 1; MüKoZPO/Pabst § 96 GVG Rz 2), nicht dagegen die bloße Adressierung an ein OLG

Bsp: »Stuttgart Commercial Court« wäre ausreichend, nicht aber »OLG Stuttgart«.

Daneben sollte auch jeder sonst klar erkennbare Wunsch ausreichen (ebenso Wolff SchiedsVZ 23, 209, 215), was bspw anzunehmen ist, wenn der Kläger nach § 610 Abs 2 S 2 das Bestehen einer Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG darlegt. Ist ein ausdrücklicher Antrag in der Klageschrift nicht gestellt oder ergibt sich der Wunsch, vor dem *Commercial Court* zu prozessieren, nicht aus den Umständen (Adressierung an den *Commercial Court* oder sonst klar aus der Klageschrift), ist mangels instanzialer Zuständigkeit des Gerichts die Zustellung der Klage abzulehnen (Rn 20).

- 59 Haben die Parteien eine Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG getroffen, ist sie nach § 610 Abs 2 S 2 in der Klageschrift anzugeben (krit dazu Wolff SchiedsVZ 23, 209, 215, der diese Anforderung als entbehrliches Überbleibsel aus dem BR-Entwurf einstuft). Auch wenn § 610 Abs 2 S 2 keine Vorgabe zum zwingenden Inhalt der Klageschrift enthält, erfüllt er dennoch eine gewisse Hinweis- und Warnfunktion. So weist er einerseits auf das grds Erfordernis einer die Zuständigkeit des *Commercial Court* konstitutiv begründenden Parteivereinbarung hin und soll so die Parteien anhalten, sich bereits vor Verfahrensbeginn über die Zuständigkeit des *Commercial Court* zu verständigen (BTDRs 20/8649, 36 f). Andererseits führt er vor Augen, dass der Kläger die Darlegungslast hinsichtlich der Parteivereinbarung trägt. Die Wirksamkeit ist, wie bei Prozessvoraussetzungen und Gerichtsstandsvereinbarungen üblich (dazu MüKoZPO/Patzina § 38 Rz 46; Zö/Schultzky § 38 Rz 49), vom Gericht vAw zu prüfen (Wolff SchiedsVZ 23, 209, 215).
- 60 **C. Rechtsmittelverfahren vor dem Commercial Court.** § 610 trifft keine Regelung zu den in Rechtsmittelverfahren anwendbaren Vorschriften. Es verbleibt bei den allg Vorschriften des jeweiligen Rechtsmittels, dh Beschwerde oder Berufung (BTDRs 20/8649, 36). Zuständig ist der *Commercial Court* für Rechtsmittelverfahren gg erstinstanzliche Entscheidungen der LG (der *Commercial Chambers*) dann, wenn ihm diese Zuständigkeit nach § 119b Abs 4 GVG zugewiesen ist (dazu auch Koch MDR 24, 1015, 1018). § 273a betr den Geheimnisschutz gilt auch in Rechtsmittelverfahren vor dem *Commercial Court* (Rühl ZfPW 24, 397, 421). Wurde das erstinstanzliche Verfahren bereits in englischer Sprache geführt, ist vorbehaltlich des § 184a Abs 5 GVG auch das Rechtsmittelverfahren in englischer Sprache zu führen (§ 609 Rn 1 f).

§ 611 Verweisung an den Commercial Court. (1) Wird in Verfahren, in denen die Parteien die Zuständigkeit des Commercial Courts vereinbaren können, die Klage beim

Landgericht anhängig gemacht, so hat sich dieses für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den vom Kläger bezeichneten Commercial Court zu verweisen, wenn

1. der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und
2. der Beklagte der Verweisung bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beklagte in der Klageerwiderung die Verweisung an den Commercial Court beantragt und der Kläger innerhalb der hierfür vom Gericht gesetzten Frist zustimmt.

(2) Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags (§ 264 Nummer 2 oder 3) ein Anspruch erhoben, der die Zuständigkeit des Commercial Courts begründet, so hat sich das angerufene Gericht auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den Commercial Court zu verweisen, sofern die Parteien die Anrufung des Commercial Courts vereinbart haben oder mit der Verweisung einverstanden sind.

(3) Die Vorschrift des § 281 Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend.

A. Normzweck Mangels objektiver Zuständigkeitsregelung (dazu *Rühl* ZfWG 24, 397, 416) ist die Zuständigkeit des *Commercial Court* stets von einer Parteivereinbarung abhängig. Fehlt es an einer vorgerichtlichen Parteivereinbarung, kann der Kläger theoretisch dennoch beim *Commercial Court* Klage erheben, muss aber auf eine ausdrückliche oder konkludente Zustimmung oder ein rügeloses Einlassen des Beklagten hoffen (s § 119b Abs 2 S 1 u 3 GVG). Der Kläger geht in einem solchen Fall das Risiko einer Abgabe oder gar Abweisung der Klage als unzulässig ein (Rn 4). § 611 Abs 1 S 1 ermöglicht dem Kläger bei fehlender Parteivereinbarung in einem Sachgebiet, für das die Zuständigkeit eines *Commercial Court* eröffnet wäre, zunächst Klage vor einem (zuständigen) LG zu erheben und die Verweisung an den *Commercial Court* zu beantragen (BT Drs 20/8649, 37). § 611 Abs 1 S 1 ist damit das Pendant zu § 119b Abs 2 S 3 GVG, der Ähnliches bei unmittelbarer Verfahrenseinleitung vor einem *Commercial Court* vorsieht (für realitätsfern hält dies *Henning* jM 23, 273, 277). § 611 Abs 1 S 2 ermöglicht dem Beklagten, die Verweisung an einen *Commercial Court* zu beantragen, sollte der Kläger dies nicht in der Klageschrift getan haben. § 611 Abs 2 ermöglicht ebfd eine Verweisung an einen *Commercial Court*, wenn im Laufe des Verfahrens die Zuständigkeit eines *Commercial Court* eröffnet wird. Ein objektives Verweisungssystem schafft weder § 611 noch § 119b GVG (*Rühl* ZfWG 24, 397, 417). Nach § 611 Abs 3 gelten § 281 Abs 2 und Abs 3 S 1 entspr.

Der Anwendungsbereich des § 611 ist auf Verfahren beschränkt, die erstinstanzlich vor dem LG anhängig gemacht werden. In Verfahren, die zunächst vor dem AG anhängig gemacht werden, findet § 611 nach dem Wortlaut keine Anwendung. Dass ein Verfahren in einem in die Zuständigkeit eines *Commercial Court* fallenden Sachgebiet mangels vorgerichtlicher Parteivereinbarung bei einem AG anhängig gemacht wird, ist ua dann denkbar, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit des AG besteht, wie bspw bei §§ 23 Nr 2 lit c GVG, 43 Abs 2 Nr 1 WEG. Eine dem § 611 entspr Vorschrift für zunächst vor dem AG anhängige Verfahren gibt es nicht. Soweit also von der Regelung des § 119b Abs 1 S 3 GVG (»Sachgebiete [...], in denen [...] ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist«) Gebrauch gemacht wurde, bleibt für solche Sachgebiete, die ansonsten in die ausschließliche Zuständigkeit der AG fallen, zur Begründung der Zuständigkeit nur eine vorgerichtliche Parteivereinbarung oder der Weg über § 119b Abs 2 S 3 GVG, vorausgesetzt, die übrigen für die Zuständigkeit des *Commercial Court* bestehenden Voraussetzungen des § 119b Abs 1 GVG sind erfüllt.

Wird trotz Bestehens einer Parteivereinbarung nach § 119b Abs 2 S 1 GVG vor einem LG oder AG Klage erhoben, bleibt neben § 611 für Verfahren vor dem AG § 281 anwendbar. Bei Verfahren vor dem LG wird man im Einzelfall im Wege der teleologischen Reduktion die nach § 611 Abs 1 S 2 an sich erforderliche Zustimmung des Klägers als entbehrlich ansehen können (Rn 7).

B. Parteivereinbarung als konstitutives Zuständigkeitserfordernis des Commercial Court. Wird trotz Fehlens einer für die Zuständigkeit des *Commercial Court* konstitutiven Parteivereinbarung (§ 610 Rn 5) Klage vor einem *Commercial Court* erhoben, geht der Kläger das Risiko ein, dass seine Klage entweder bereits nicht zugestellt wird (dann, wenn in der Klageschrift kein Antrag nach § 610 Abs 2 S 1 und § 119b Abs 2 S 3 GVG gestellt wird; dazu § 610 Rn 58) oder wegen fehlender (funktioneller) Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen wird (dann, wenn eine [ausdrückliche oder stillschweigende] nachträgliche Parteivereinbarung nicht zu Stande kommt und sich der Beklagte auch nicht rügelos einlässt; dazu § 610 Rn 20). § 281 findet bei Fehlen der funktionellen (einschließlich instanzialen) Zuständigkeit keine Anwendung (§ 281 Rn 4; MüKoZPO/Prütting § 281 Rz 25; Musielak/Voit/Foerste § 281 Rz 6; BeckOKZPO/Bacher § 281 Rz 8.2; Zö/Greger § 281 Rz 4; s aber auch Hambg NJW-RR 04, 62, 63, das die Anwendbarkeit des § 281 für ein erstmals in der Berufungsinstanz durch Widerklage geltend gemachtes Klagebegehren bejaht). Zum Ganzen s.a. § 610 Rz 20.

§ 611 Abs 1 S 1 eröffnet einem Kläger, der dieses Risiko nicht eingehen möchte und sich auch im Vorfeld nicht mit dem künftigen Beklagten auf die Zuständigkeit eines *Commercial Court* verständigen kann oder möchte, die Möglichkeit, zunächst vor einem (zuständigen) LG Klage zu erheben, ohne dass dies eine Zuständigkeit eines *Commercial Court* endgültig ausschließt. Erfahrungsgemäß handeln Parteien im Vorfeld eines kontradiktorischen Verfahrens aus verschiedenen Gründen und taktischen Erwägungen häufig weniger rational, so-

dass selbst bei Scheitern einer vorgerichtlichen Einigung eine Begründung der Zuständigkeit des Commercial Court über den Weg des § 611 Abs 1 nicht ausgeschlossen ist.

- 6 **C. Verweisung bei Verfahrenseinleitung.** Nach § 611 Abs 1 S 1 kann die für eine Zuständigkeit eines *Commercial Court* erforderliche Parteivereinbarung während eines vor einem LG anhängigen erstinstanzlichen Verfahrens zustande kommen, indem der **Kläger** in der Klageschrift beantragt, das Verfahren an den von ihm benannten *Commercial Court* zu verweisen (§ 611 Abs 1 S 1 Nr 1) und der Beklagte innerhalb der Klageerweiterungsfrist der Verweisung zustimmt (§ 611 Abs 1 S 1 Nr 2). Stellt der Kläger in der Klageschrift keinen entspr Antrag, so wird der Antrag nicht, jedenfalls aber nur so rechtzeitig nachgeholt werden können, dass der Beklagte seine Zustimmung noch innerhalb der Klageerweiterungsfrist erklären kann. Die zeitliche Begrenzung für die Zustimmung zu einem durch den Kläger gestellten Antrag bis zum Ablauf der Klageerweiterungsfrist dient der Planungssicherheit des Ausgangsgericht (BT Drs 20/8649, 37) und damit auch der Prozessökonomie.
- 7 Der **Beklagte** kann nach § 611 Abs 1 S 2 die Verweisung an den *Commercial Court* in der Klageerweiterung beantragen, sollte der Kläger keinen Verweisungsantrag gestellt haben. Zu einem späteren Zeitpunkt kann auch der Beklagte, vorbehaltlich des Abs 2 (dazu Rn 9 ff), keinen Verweisungsantrag mehr stellen. Auch dies dient der Planungssicherheit des Ausgangsgerichts und der Prozessökonomie. Stellt der Beklagte einen Verweisungsantrag, hat das Gericht dem Kläger eine Frist zu setzen, innerhalb derer der Kläger der Verweisung zustimmen kann. Nach Fristablauf kann der Kläger grds nicht mehr wirksam zustimmen, da mit Fristablauf das Gericht vorbehaltlich des Abs 2 und bei unterstellter örtlicher und sachlicher Zuständigkeit iÜ endgültig zuständig bleibt (es gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori*, § 261 Abs 3 Nr 2, s § 261 Rn 17 ff). Eine danach eingehende Zustimmungsklärung des Klägers ist unbeachtlich und als Zuständigkeitsrüge nach § 296 Abs 1 der Präklusion zugänglich. Hat der Kläger trotz bestehender Parteivereinbarung nach § 119b Abs 1 S 1 GVG Klage bei einem LG erhoben und beantragt der Beklagte unter Verweis auf die Parteivereinbarung die Verweisung des Verfahrens an den *Commercial Court*, wird man im Wege der teleologischen Reduktion des § 611 Abs 1 S 2 regelmäßig die Zustimmung des Klägers für entbehrlich halten können. Bei fortbestehender wirksamer Parteivereinbarung ist das LG in einem solchen Fall grds unzuständig, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich vereinbart, dass die Zuständigkeit des *Commercial Court* nicht ausschließlich sein solle (s § 119b Abs 2 S 2 GVG). Ein rügeloses Einlassen des Beklagten liegt wegen des Verweisungsantrags ebf nicht vor (zur Möglichkeit eines rügelosen Einlassens in diesem Fall siehe →§ 610 Rz 12). In einem solchen Fall wird das Gericht den Kläger entspr § 611 Abs 1 S 2 dennoch unter Fristsetzung auffordern müssen, der Verweisung zuzustimmen, auch um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, unter Verweigerung der Zustimmung darzulegen, dass die Parteivereinbarung unwirksam ist oder nachträglich aufgehoben oder beseitigt wurde.
- 8 Nach dem Wortlaut des § 611 Abs 1 S 1 hat das Gericht auf den **Verweisungsantrag des Klägers** das Verfahren an den vom Kläger bezeichneten *Commercial Court* zu verweisen, wenn der Beklagte dem Verweisungsantrag zustimmt und es sich um ein Verfahren handelt, in dem die Parteien die Zuständigkeit des *Commercial Court* vereinbaren können. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht insoweit kein Ermessen des Gerichts. Der Wortlaut legt dabei nahe, dass das Gericht neben dem Vorliegen eines wirksamen Verweisungsantrags des Klägers und der zustimmenden Einlassung des Beklagten lediglich zu prüfen hat, ob es sich um ein Verfahren handelt, in dem die Parteien die Zuständigkeit des *Commercial Court* vereinbaren können (die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist entbehrlich, da mit der zustimmenden Einlassung des Beklagten jedenfalls eine konkludente Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit des durch den Kläger bezeichneten *Commercial Court* anzunehmen ist, zur örtlichen Zuständigkeit s.a. § 610 Rn 16). Unklar ist, ob damit lediglich die Prüfung des abstrakten Katalogs des § 119b Abs 1 GVG gemeint ist oder die konkrete sachliche Zuständigkeit des durch den Kläger bezeichneten *Commercial Court*, wie sie sich aus der anwendbaren landesrechtlichen Rechtsverordnung ergibt. Wegen der über § 611 Abs 3 angeordneten Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses (dazu Rn 17) spricht viel dafür, dem Gericht eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des konkret bezeichneten *Commercial Court* zu ermöglichen. Entspr gilt bei einem **Verweisungsantrag des Beklagten** nach § 611 Abs 1 S 2. Eine Ablehnung der Verweisung durch Beschluss ist in beiden Fällen nicht rechtsmittelfähig (vgl Oldbg NJW-RR 92, 828). Den Parteien bleibt unbenommen, für den Fall, dass das Gericht gedenkt, die Verweisung abzulehnen, anzuregen, das Gericht möge durch Zwischenurteil entscheiden. Dies ermöglicht eine schnellere Klärung der Zuständigkeitsfragen (das Berufungsgericht sollte nach § 538 Abs 1 an den bezeichneten *Commercial Court* unter Aufhebung des Zwischenurteils verweisen dürfen).
- 9 **D. Verweisung im Laufe des Verfahrens.** Nach § 611 Abs 2 ist eine Verweisung an den *Commercial Court* auch erst im Laufe des Verfahrens möglich, wenn die Zuständigkeit des *Commercial Court* erst während des Verfahrens begründet wird. Dabei ist es, wie aus § 611 Abs 2 folgt, nicht ausreichend, wenn die »Zuständigkeit des Commercial Courts [dadurch] begründet« wird, dass die Parteien nachträglich die Zuständigkeit des Commercial Court vereinbaren (wegen des *perpetuatio fori*-Grundsatzes, § 261 Abs 3 Nr 2, ist eine nach Rechtshängigkeit getroffene Gerichtsstandsvereinbarung regelmäßig unbeachtlich (BGH NJW-RR 10, 891; München NJW-RR 16, 1532, 1533 mwN; § 261 Rn 18; Zö/Greger § 262 Rz 12; aA MüKoZPO/Becker-Eberhard § 261 Rz 92; Wilske/Koch NJW 00, 3549). Erforderlich ist vielmehr, in Anlehnung an § 506 Abs 1 (s BT Drs 20/8649, 37), dass

durch Widerklage oder Klageerweiterung (§ 264 Nr 2 u 3) ein Anspruch erhoben wird, der die sachliche Zuständigkeit des *Commercial Court* begründet bzw in diese fällt. Nur dies hebt die *perpetuatio fori* auf und erlaubt die Verweisung an den *Commercial Court* auf Antrag einer Partei mit Zustimmung der anderen Partei.

Nicht anwendbar ist § 611 Abs 2 bei einer bloßen Neubewertung des Streitwerts (zu § 506 s Hamm NJW-RR 12, 1464; Musielak/Voit/Wittschier § 506 Rz 2; MüKoZPO/Deppenkemper § 506 Rz 6; Zö/Herget § 506 Rz 2). Dies betrifft Fälle, in denen die übrigen Zuständigkeitsvoraussetzungen des *Commercial Court* erfüllt sind, der ursprüngliche Streitwert aber unter der Zuständigkeitsgrenze von 500.000 € (§ 119b Abs 1 GVG) geblieben ist. Dies ist abzugrenzen von den Fällen einer echten Klageerweiterung (dazu Rn 14 f) Weiter nicht erfasst ist die Verbindung von mehreren Teilklagen (zu § 506 Hamm BeckRS 17, 122007 Rz 13; Braunschweig BeckRS 12, 7747; MüKoZPO/Deppenkemper § 506 Rz 6; aA § 506 Rn 3).

I. Erhebung einer Widerklage. Entspr den bei § 506 geltenden Grundsätzen müssen für die Widerklage die allg Prozessvoraussetzungen gegeben sein (zu § 506 s § 506 Rn 2; MüKoZPO/Deppenkemper § 506 Rz 2). Sieht man in § 33 besondere Prozessvoraussetzungen, so genügt die Erhebung einer nicht-konnexen Widerklage nicht; eine Verweisung kommt dann nicht in Betracht. Der mit der Widerklage erhobene Anspruch muss als solcher in die (sachliche) Zuständigkeit des *Commercial Court* fallen. Wie bei § 506 dürfte ferner die Erhebung einer hilfsweisen Widerklage genügen (zu § 506 s Celle NJW-RR 09, 1512; BeckOKZPO/Toussaint § 506 Rz 11; MüKoZPO/Deppenkemper § 506 Rz 2). Ebf in den Anwendungsbereich von § 611 Abs 2 fällt, wie bei § 506, die parteierweiternde Drittwiderklage (zu § 506 s Hamm BeckRS 17, 100986).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Verfahren nicht zu verweisen. Das Gericht hat die in Rn 9 beschriebenen Voraussetzungen zu prüfen, einschließlich der Frage, ob die Zuständigkeit des *Commercial Court* für den mit der Widerklage erhobenen Anspruch eröffnet ist (dazu auch Rn 8). Zu Rechtmittelfähigkeit eines die Verweisung ablehnenden Beschlusses s Rn 8.

Unklar ist, ob das gesamte Verfahren an den *Commercial Court* aufgrund einer die Zuständigkeit des *Commercial Court* begründenden Widerklage verwiesen werden kann, wenn die Klage nicht ein in die Zuständigkeit des *Commercial Court* fallendes Sachgebiet betrifft. Dies kann insb dann vorkommen, wenn die Klage eines der ausdrücklich von der Zuständigkeit des *Commercial Court* ausgenommenen Sachgebiete betrifft, wie etwa das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 119b Abs 1 S 1 Nr 1 GVG). Richtigerweise wird einem Verweisungsantrag einer Partei nur dann stattgegeben werden können, wenn der Widerkläger selbst die Abtrennung und Verweisung der Widerklage beantragt, da es unbillig wäre, dem Widerbeklagten die Möglichkeit zu geben, durch einen Verweisungsantrag der Widerklage ihrer Effektivität als Verteidigung nehmen.

II. Klageerweiterung. § 611 Abs 2 findet ferner in den genannten Fällen der § 264 Nr 2 und 3 Anwendung. Von den Varianten des § 264 Nr 2 ist lediglich die Erweiterung des Klageantrags für die Zwecke des § 611 relevant. § 264 Nr 2 erfasst sowohl die quantitative als auch qualitative Klageerweiterung (§ 264 Rn 4). Eine qualitative Klageerweiterung wird regelmäßig nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit des *Commercial Court* begründet wird. Von Bedeutung für § 611 Abs 2 ist demnach regelmäßig die quantitative Klageerweiterung. In Fällen der quantitative Klageerweiterung wäre die Zuständigkeit des *Commercial Court*, abgesehen von der Streitwertgrenze von 500.000 €, bereits ohne die Klageerweiterung begründet. Dabei genügt es wegen der angeordneten Zusammenrechnung für die Begründung der Zuständigkeit des *Commercial Court* grds, wenn die Streitwertgrenze von 500.000 € (§ 119b Abs 1 GVG) durch alle mit der Klage verfolgten Ansprüche zusammen erreicht wird.

Nicht in § 611 Abs 2 erwähnt sind Fälle der nachträglichen objektiven Klagehäufung. Hier kommen zwei Fälle in Betracht: Die weitere Klage fällt für sich genommen in die Zuständigkeit des *Commercial Court* oder die Zuständigkeit des *Commercial Court* wird über die Zusammenrechnung der mit der ursprünglichen und der weiteren Klage verfolgten Ansprüche begründet. In beiden Fällen geht es letztlich um die Frage, ob durch nachträgliche Verbindung mehrerer Klagen (§ 147) die einmal beim Ausgangsgericht (hier dem LG) begründete Zuständigkeit und damit die Geltung des *perpetuatio fori*-Grundsatzes aufgehoben werden soll (dies zutr verneinend Hamm FD-ZVR 13, 351665; BeckRS 14, 11407; § 147 Rn 6; MüKoZPO/Fritsche § 147 Rz 11; Musielak/Voit/Stadler § 147 Rz 6; Zö/Greger § 147 Rz 7; aA AG Berlin-Neukölln BeckRS 05, 2179). Im Anwendungsbereich des § 506 wird die analoge Anwendung auf die nachträgliche objektive Klagehäufung vertreten (BeckOKZPO/Toussaint § 506 Rz 8, 8.1), jedenfalls dann, wenn ein Zusammenhang mit dem bereits erhobenen Anspruch besteht (MüKoZPO/Deppenkemper § 506 Rz 4). Zwar kann es im Einzelfall prozessökonomischer sein, § 611 Abs 2 entspr auf die nachträgliche objektive Klagehäufung anzuwenden, doch fehlt es nach der hier vertretenen Auffassung an einer Regelungslücke. Anders als im Anwendungsbereich des § 506 würde eine Verweisung im Anwendungsbereich des § 611 Abs 2 nicht lediglich an anderes Gericht erster Instanz (vom AG an das LG) erfolgen, sondern würde zugleich auch den Verlust einer dritten Instanz zur Folge haben. § 611 Abs 2 ist daher nicht über den Wortlaut hinaus auf andere Fälle der nachträglichen Klageänderung zu erweitern.

III. Verweisungsantrag. Wird durch Widerklage oder in den Fällen der § 264 Nr 2 u 3 die Zuständigkeit des *Commercial Court* begründet, kann jede Partei die Verweisung an den *Commercial Court* beantragen (BTDRs

20/8649, 37). Weitere Voraussetzung für eine Verweisung ist, dass die Parteien die Zuständigkeit des *Commercial Court* vereinbart haben oder die andere Partei der Verweisung zustimmt.

- 17 **E. Wirkung des Verweisungsbeschlusses.** Liegen die Voraussetzungen vor, erklärt sich das LG durch Beschluss für unzuständig und verweist das Verfahren insgesamt an den *Commercial Court* (§ 611 Abs 1 S 1). Nach § 611 Abs 3 gelten § 281 Abs 2 und Abs 3 S 1 entspr. Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können so auch vor dem UdG abgegeben werden. Der Verweisungsbeschluss ist unanfechtbar und für den *Commercial Court* bindend. Das Verfahren wird beim *Commercial Court* mit Eingang der Akten anhängig. Die Kosten im Verfahren vor dem Ausgangsgericht werden als Teil der Kosten vor dem *Commercial Court* behandelt (BTDrs 20/8649, 37). Nicht für entspr anwendbar erklärt wurde § 281 Abs 3 S 2.

§ 612 Organisationstermin. Der *Commercial Court* im ersten Rechtszug und die *Commercial Chamber* treffen mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die §§ 224, 296 und 356 gelten für Vereinbarungen, die im Rahmen eines Organisationstermins getroffen wurden, entsprechend.

- 1 **A. Normzweck.** § 612 S 1 verpflichtet den *Commercial Court* und die *Commercial Chamber* zur Durchführung eines Organisationstermins. Die Regelung des § 612 geht auf die in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit allg übliche und bewährte *Case Management*-Konferenz zurück und soll so einen effizienten Prozess gewährleisten, indem etwa Terminverlegungsanträge und damit zeitliche Verzögerungen möglichst vermieden werden sollen (BTDrs 20/8649, 37; *Grunwald* DB 23, 1459, 1460; *Rühl* ZfWG 24, 397, 417 f; *Koch* MDR 24, 1015, 1021). Eine Strukturierung des Prozesses und damit Regelungen zum Ablauf des Verfahrens sind auch nach § 139 Abs 1 S 3 möglich (dazu *Diekmann* NJW 21, 605, 607; *Riehm/Thomas* NJW 22, 1725, 1727). § 612 sieht aber anders als § 139 Abs 1 S 3 in seinem Anwendungsbereich eine verpflichtende Durchführung eines Organisationstermins vor, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen (BTDrs 20/8649, 37). § 612 S 2 erklärt für im Organisationstermin getroffene Vereinbarungen die §§ 224, 296 u 356 für anwendbar, wodurch die Einhaltung solcher Vereinbarungen gefördert werden soll. Ausweislich des Wortlauts gilt die Pflicht nur für Verfahren im ersten Rechtszug (dies kritisierend *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215; *Rühl* ZfWG 24, 397, 418).
- 2 **B. Zwingender Organisationstermin (§ 612 S 1). I. Grundsätzliche Pflicht zur Durchführung.** § 612 S 1 verpflichtet den *Commercial Court* in erstinstanzlichen Verfahren und die *Commercial Chambers* zur grds frühestmöglichen Durchführung eines Organisationstermins. Mangels konkreter Vorgaben dazu, wann der Organisationstermin durchzuführen ist (anders als in § 612 S 1 finden sich in den Schiedsgerichtsordnungen dazu regelmäßigen Fristen oder konkretere Vorgaben, s bspw Art 27.2 der DIS-SchO), steht der konkrete Zeitpunkt eines Organisationstermins im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dabei wird sich das Gericht von sachgemäßen Erwägungen leiten lassen müssen, die sowohl die konkrete Verfahrensgestaltung als auch die voraussichtliche Komplexität des Verfahrens umfassen können. Ziel sollte sein, den Organisationstermin zu einem Zeitpunkt abzuhalten, der nicht zu früh, aber doch so früh im Verfahren ist, dass er für das Gericht und die Parteien gewinnbringend ist, also ein effizientes Verfahren gewährleisten kann. So wird es sich in dem in erstinstanzlichen Verfahren vor dem *Commercial Court* wahrscheinlichen Fall eines schriftlichen Vorverfahrens (§ 276) regelmäßig anbieten, den Organisationstermin nach Eingang der Klageerwidern durchzuführen. Sollte sich dennoch einmal ein erstinstanzliches Verfahren vor dem *Commercial Court* für einen frühen ersten Termin eignen (§ 275), so wird man entspr § 278 Abs 2 S 1 den Organisationstermin der mündlichen Verhandlung vorausgehen lassen können. Entspr gilt für Verfahren vor einer *Commercial Chamber*.
- 3 Die Pflicht zur Durchführung eines Organisationstermins besteht nach § 612 S 1 einerseits dann nicht, wenn sachliche oder organisatorische Gründe entgegenstehen (diese Ausn für entbehrlich haltend *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215). Dies eröffnet dem Gericht eine Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Organisationstermins, wobei angesichts des klaren gesetzgeberischen Willens, wonach dem Gericht hinsichtlich des Obs eines Organisationstermins grds kein Ermessen zukommen solle, richtigerweise ein intendiertes Ermessen besteht. Das Entgegenstehen sachlicher oder organisatorischer Gründe sollte danach nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Nach der Gesetzesbegründung soll ein sachlicher Grund etwa vorliegen, wenn nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, ohne dass es Prozessstoff zu strukturieren gäbe (BTDrs 20/8649, 37). Da jedoch auch in einem solchen Fall ein Organisationstermin sinnvoll sein kann, und sei es nur zur Aufstellung eines Verfahrenskalenders (so auch *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215), wird das Gericht auch in einem solchen Fall das ihm zukommende intendierte Ermessen pflichtgemäß auszuüben haben.
- 4 Andererseits besteht in Rechtsmittelverfahren gg Entscheidungen einer *Commercial Chamber* vor dem *Commercial Court* keine Pflicht zur Durchführung eines Organisationstermins. Dies wird teils krit beurteilt (*Rühl* ZfPW 24, 397, 418; *Henning* jM 23, 273, 278), erklärt sich aber aus dem Umstand, dass Rechtsmittelverfahren gg Entscheidungen einer *Commercial Chamber* nicht notwendig vor einem *Commercial Court* verhandelt werden (s § 119b Abs 4 GVG) und so ein zufälliges Auseinanderfallen der auf das Rechtsmittelverfahren anwendbaren

Verfahrensvorschriften vermieden wird. Unabhängig davon bleibt § 139 Abs 1 S 3 anwendbar, sodass auch in Rechtsmittelverfahren ein Organisationstermin abgehalten werden kann (nicht aber muss).

Das Gericht kann über den nach § 612 S 1 durchzuführenden Organisationstermin hinaus weitere Organisationstermine jedenfalls auf Grundlage von § 139 Abs 1 S 3 abhalten (dazu auch *Grunwald* DB 23, 1459, 1460). Unklar ist, ob auf die in solch weiteren Organisationsterminen getroffenen Vereinbarungen auch die Regelung des § 612 S 2 Anwendung findet. Der Wortlaut des § 612 S 2 (»eines Organisationstermins« anstatt »des Organisationstermins«) ließe eine Anwendung jedenfalls auf solche weiteren Organisationstermine zu, die in erstinstanzlichen Verfahren vor einer *Commercial Chamber* oder einem *Commercial Court* durchgeführt werden.

II. Art der Durchführung. Die Art der Durchführung steht im Ermessen des Gerichts. Der Organisationstermin kann entspr § 128a etwa iRe Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden (BTDRs 20/8649, 37; *Koch* MDR 24, 1015, 1021; s ferner *Grunwald* DB 23, 1459, 1461).

III. Inhalt des Organisationstermins. § 612 S 1 trifft keine Regelungen zum (zwingenden oder möglichen) Inhalt des Organisationstermins. Da der Organisationstermin der Schiedsgerichtsbarkeit entlehnt wurde, bietet es sich an, sich am Standard in der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit (bspw Art 27.4 DIS-SchO iVm Anl 3 oder Art 24 Abs 1 u 2 ICC Rules iVm Appendix IX) sowie an § 139 Abs 1 S 3 zu orientieren.

Mögliche Themen und Gegenstand von Vereinbarungen nach § 612 können sein:

- Abstimmung und Erstellung eines Verfahrenskalenders mit Schriftsatzfristen und dem Termin für die mündliche Verhandlung (*Rühl* ZfPW 24, 397, 419; *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215; *Koch* MDR 24, 1015, 1021; *Reichert/Groh* NZG 23, 1007, 1010) oder der Vereinbarung eines schriftlichen Verfahrens nach § 128 Abs 2 S 1 (dazu § 610 Rn 37);
- etwaige inhaltliche Strukturierung des Verfahrens (*Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215; *Henning* jM 23, 273, 278);
- etwaige Abschtung einzelner Fragen oder Komplexe (*Rühl* ZfPW 24, 397, 419; *Grunwald* DB 23, 1459, 1460; *Henning* jM 23, 273, 278). Hierunter wird man insb auch Fälle des § 280 fassen können.
- Modalitäten einer mündlichen Verhandlung, wie die Erstellung eines mitlesbaren oder nicht-mitlesbaren Wortprotokolls nach § 613 oder das Durchführen der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz nach § 128a oder der Beweisaufnahme nach § 284 Abs 2 (*Grunwald* DB 23, 1459, 1460); oder
- ggf bereits Modalitäten der Beweiserhebung, wie bspw die Auswahl eines Sachverständigen nach § 404 (*Diekmann* NJW 21, 605, 607; *Grunwald* DB 23, 1459, 1460; *Reichert/Groh* NZG 23, 1007, 1010).

Allerdings bietet der Organisationstermin den Parteien nicht volle Flexibilität. Von zwingenden Verfahrensvorschriften kann durch Parteivereinbarung nicht abgewichen werden. Anders als im Schiedsverfahren scheidert etwa die Vereinbarung einfacher E-Mail-Kommunikation an den §§ 130a, 130d (*Reichert/Groh* NZG 23, 1007, 1010; vgl auch *Riehm/Thomas* NJW 22, 1725, 1728).

C. Grundsätzliche Verbindlichkeit getroffener Vereinbarungen (§ 612 S 2). Für die während des Termins getroffenen Vereinbarungen gelten nach § 612 S 2 die §§ 224, 296 und 356 entspr. Aus der Verweisung auf § 224 folgt, dass die Parteien an die Fristen gebunden sind, die sie während des Organisationstermins vereinbaren; eine nachträgliche Verlängerung der vereinbarten Frist ist nur bei erheblichen Gründen oder Zustimmung der Gegenpartei möglich (BTDRs 20/8649, 37 f). Aus § 296 folgt, dass das Gericht verspätete Angriffs- und Verteidigungsmittel als präkludiert zurückweisen kann; ein etwaiger Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts nach § 296 Abs 4 glaubhaft zu machen (BTDRs 20/8649, 38). Auch die Beibringungsfrist des § 356 findet Anwendung.

§ 613 Wortprotokoll. (1) Vor dem Commercial Court und der Commercial Chamber ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 können die Parteien übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.

(2) Das Gericht kann auch eine oder mehrere geeignete gerichtsferme Protokollpersonen zuziehen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Wortprotokolls erforderlich ist. Jede Protokollperson hat einen Eid dahingehend zu leisten, dass sie das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen wird. Ist die Protokollperson gemäß § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid. § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für die Zwecke der Protokollführung gelten Protokollpersonen nach Satz 1 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

A. Normzweck. Wie der Organisationstermin ist auch die Möglichkeit eines mitlesbaren Wortprotokolls von der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit inspiriert (BTDRs 20/8649, 38; *Rühl* ZfPW 24, 397, 419). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift, die zunächst nur für Verfahren

vor einem *Commercial Court* gelten sollte, auf Verfahren vor einer *Commercial Chamber* erweitert (BTDRs 20/11466, 14). § 613 schafft bei übereinstimmendem Antrag der Parteien einen Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls. Die Anfertigung eines Wortprotokolls ist auch nach den allg Protokollvorschriften grds möglich, doch wird hiervon vermutlich wegen des Aufwands und des fehlenden Anspruchs der Parteien hierauf kaum Gebrauch gemacht (s hierzu *Diekmann* NJW 21, 605, 606 f). Gerade bei komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten ist die Schaffung eines Anspruchs der Parteien daher sinnvoll und entspricht dem Standard in der Schiedsgerichtsbarkeit (ebenso *Rühl* ZfPW 24, 397, 419; dagegen sehr krit *Henning* jM 23, 273, 278). Abs 1 regelt die Voraussetzungen und Modalitäten; Abs 2 ermöglicht die Hinzuziehung einer gerichtsfremden Protokollperson. Die Entscheidungen des Gerichts über die Anfertigung des Protokolls und die Hinzuziehung einer Protokollperson sind nach Abs 3 unanfechtbar, dies soll dem Gericht ermöglichen, das Verfahren stringent zu führen (BTDRs 20/8649, 39).

- 2 **B. Anwendungsbereich.** § 613 findet nach Abs 1 auf erstinstanzliche Verfahren vor einem *Commercial Court* oder einer *Commercial Chamber* Anwendung. Der durch § 613 geschaffene Anspruch der Parteien auf Erstellung eines Wortprotokolls bei übereinstimmendem Antrag – und damit als Kehrseite die Verpflichtung des Gerichts – besteht damit nicht in zweitinstanzlichen Verfahren, dh Berufungs- und Beschwerdeverfahren, vor einem *Commercial Court* und in anderen Verfahren (dies kritisierend *Rühl* ZfPW 24, 397, 419; *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 215). Dies ist einerseits insoweit nachvollziehbar, als hierdurch sämtliche Rechtsmittelverfahren gg Entscheidungen einer *Commercial Chamber*, unabhängig davon, ob hierfür der *Commercial Court* zuständig ist, gleichbehandelt werden (s § 119b Abs 4 GVG, der eine Zuständigkeitskonzentration der *Commercial Courts* in Rechtsmittelverfahren gg Entscheidungen der *Commercial Chambers* ermöglicht). Denkbar wäre aber auch gewesen, den Parteien auf übereinstimmenden Antrag in sämtlichen Rechtsmittelverfahren gg Entscheidungen einer *Commercial Chamber* einen Anspruch auf ein Wortprotokoll einzuräumen. Ungeachtet der gesetzgeberischen Entscheidung, den Anwendungsbereich des § 613 zu begrenzen, bleibt es den Gerichten unbenommen, die nach den allg Vorschriften bestehenden Möglichkeiten zur Anfertigung eines Wortprotokolls (dazu *Diekmann* NJW 21, 605, 606 f) so weit angebracht zu nutzen, um einen Bruch in der Art und Weise des Detailgrads der Protokollierung zu vermeiden.
- 3 **C. Voraussetzungen und Anforderungen an die Protokollerstellung (Abs 1).** Die Erstellung des Wortprotokolls setzt einen übereinstimmenden Antrag beider Parteien voraus (dies kritisierend *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 216 – zusätzlich nach Ermessen des Gerichts angemessen; *Hoffmann* ZRP 22, 108, 110; *Rühl* ZfPW 24, 397, 420 – Antrag nur einer Partei hätte ausreichend sein sollen). Der Anspruch nach § 613 Abs 1 S 1 ist auf Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls gerichtet. Die Parteien sollen also unmittelbaren visuellen Zugang haben, um ihnen – so die Gesetzesbegründung – »den Dialog und die Absprachemöglichkeiten mit von dem Rechtsstreit auch betroffenen Personen, welche sich außerhalb und gegebenenfalls fernab des Gerichtssaals aufhalten,« zu erleichtern (BTDRs 20/8649, 38). Dabei sollte entspr des Rechtsgedankens des § 394 Abs 1 darauf geachtet werden, dass als Zeugen geladene oder auch nur benannte Personen vor ihrer Vernehmung keinen Zugang zum visuellen Wortprotokoll erhalten oder das Wortprotokoll solchen Personen vor ihrer Aussage nicht sonst zur Verfügung gestellt oder überlassen wird. Andernfalls wäre dies iRd Beweiswürdigung zu berücksichtigen.
- 4 Nach § 613 Abs 1 S 1 ist das Gericht bei übereinstimmendem Antrag der Parteien – als Kehrseite zum Anspruch der Parteien – verpflichtet, ein mitlesbares Wortprotokoll zu führen, es sei denn, tatsächliche Gründe stehen dem entgegen. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass das Gericht insoweit nicht nur die Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls ablehnen kann, sondern die Erstellung eines Wortprotokolls insgesamt. Ein tatsächlicher Grund, der nach § 613 Abs 1 S 1 den Anspruch der Parteien auf ein (mitlesbares) Wortprotokoll begrenzt, soll danach nämlich die plötzliche Erkrankung der bestellten Protokollperson oder bei einem Ortstermin das Fehlen technischer Möglichkeiten zur Führung des Wortprotokolls darstellen (BTDRs 20/8649, 38; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461). Ein tatsächlicher Grund ist es auch, dass das Gericht trotz intensiver Bemühungen keine der englischen Sprache mächtige Protokollperson für den Termin bestellen kann, doch sollte eine solche Konstellation die Ausnahme und nicht die Regel sein (BTDRs 20/8649, 38; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461). Steht der tatsächliche Grund lediglich der Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls entgegen, nicht aber der Erstellung eines Wortprotokolls insgesamt, so sollte das Gericht die Parteien darauf (rechtzeitig) hinweisen, sodass die Parteien nach § 613 Abs 1 S 2 auf die Mitlesbarkeit verzichten können, um jedenfalls ein Wortprotokoll zu erhalten.
- 5 Die Parteien können den erforderlichen übereinstimmenden Antrag auch von vornherein um den Verzicht auf die Mitlesbarkeit nach § 613 Abs 1 S 2 ergänzen. Da § 613 Abs 1 primär ein mitlesbares Wortprotokoll vorsieht (krit dazu *Rühl* ZfPW 24, 397, 420), sollte der »Verzicht« ausdrücklich erklärt werden. Beantragen die Parteien nämlich übereinstimmend lediglich die Erstellung eines Wortprotokolls, ohne dies durch die Bezugnahme auf § 613 Abs 1 S 2 oder die Angabe, dass ein mitlesbares Wortprotokoll nicht gewünscht ist, zu qualifizieren, ist der Parteienantrag zwar auslegungsfähig, wird nach der Regelungstechnik des § 613 Abs 1 regelmäßig aber als auf die Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls gerichtet zu verstehen sein.

§ 613 fügt sich in die allg Protokollierungsvorschriften ein und meint mit »Protokoll« dasjenige nach §§ 159 ff 6 (BTDrs 20/8649, 38). Grds gelten die förmlichen Vorgaben der ZPO, soweit nicht § 613 eine Abweichung erforderlich macht (BTDrs 20/8649, 38; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461). So finden etwa keine Anwendung: § 160 Abs 2, wonach nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind; § 160 Abs 3 Nr 4, wonach die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien zusammengefasst werden sollen; und § 160 Abs 4, wonach es eines besonderen Antrags bedarf, einzelne Vorgänge oder Äußerungen ins Protokoll aufzunehmen (BTDrs 20/8649, 38; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461). Nach der Gesetzesbegründung auch unanwendbar sein soll § 160a, da sich die vorläufige Aufzeichnung erübrige, weil das Wortprotokoll zeitgleich in der mündlichen Verhandlung erstellt werde (BTDrs 20/8649, 38; *Grunwald* DB 23, 1459, 1461). Diese Begründung hat nur das mitlesbare Wortprotokoll im Blick und ist daher nicht zwingend. Verzichten die Parteien auf das mitlesbare Wortprotokoll, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb § 164a nicht mit der Maßgabe anwendbar sein sollte, dass die Tonaufzeichnung vollständig zu transkribieren ist. Zwar könnte durch § 613 Abs 2 (dazu Rn 7) der Eindruck entstehen, das Wortprotokoll sei stets durch Protokollpersonen vor Ort zu erstellen, doch lässt der Wortlaut des § 613, der (abgesehen vom Fall des § 613 Abs 1 S 2) keine zwingenden Vorgaben für die Art und Weise der Protokollerstellung macht, die Erstellung mittels Technik und technischer Unterstützung zu (so auch *Koch* MDR 24, 1015, 1020; wohl auch *Rühl* ZfPW 24, 397, 420). Anwendbar bleibt § 161 Abs 1 Nr 2, nach der die Erstellung des Protokolls bei Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich entbehrlich ist; doch dürfte die Frage praktisch kaum relevant werden, da das Wortprotokoll im Augenblick der Klagerücknahme usw regelmäßig bereits erstellt sein wird (BTDrs 20/8649, 38).

D. Gerichtsfremde Protokollpersonen (Abs 2). Nach § 613 Abs 2 kann das Gericht gerichtsfremde Dritte als 7 Protokollpersonen hinzuziehen. Das Gericht verfügt insofern über Ermessen; es trifft keine Pflicht, Dritte hinzuziehen (BTDrs 20/8649, 38). Verfügt das Gericht nicht über geeignetes Personal zur Erstellung des Wortprotokolls in deutscher oder englischer Sprache, kann die Beauftragung einer externen Protokollperson angezeigt sein (BTDrs 20/8649, 38). Aber auch wenn vorhandenes gerichtliches geeignetes Personal verfügbar ist, können externe Protokollpersonen hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung externer Protokollpersonen ist immer dann möglich, wenn dies zur ordnungsmäßigen Erstellung des Wortprotokolls erforderlich ist (§ 613 Abs 2 S 1).

Eine hinzugezogene externe Protokollperson ist nach § 613 Abs 2 S 2 u 3 zu vereidigen, es sei denn, sie ist allg 8 beeidigt nach § 189 Abs 2 GVG und beruft sich auf diesen Eid. Die Protokollperson kann nach § 613 Abs 2 S 4 den Eid aus Glaubens- oder Gewissensgründen verweigern und stattdessen eine Bekräftigung abgeben (§ 189 Abs 1 S 2 und 3 GVG). Ferner ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 189 Abs 4 GVG).

Nach § 613 Abs 2 S 5 zählt die Protokollperson als UdG, sie hat also entspr § 163 Abs 1 S 1 das Protokoll zu 9 unterschreiben (BTDrs 20/8649, 39).

E. Unanfechtbarkeit der Entscheidungen nach § 613 (Abs 3). Die Entscheidungen nach § 613 Abs 1 u 2 sind 10 unanfechtbar (§ 613 Abs 3). Dies soll eine stringente Verfahrensführung des Gerichts ermöglichen (BTDrs 20/8649, 39).

§ 614 Rechtsmittel gegen Urteile des Commercial Courts. Gegen Urteile des Commercial Courts findet die Revision statt. Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedarf keiner Zulassung.

A. Normzweck. § 614 S 1 hat hinsichtlich solcher (End-)Urteile, die der *Commercial Court* als Berufungs- 1 instanz erlässt, nur deklaratorischen Charakter. Hinsichtlich erstinstanzlicher (End-)Urteile eröffnet § 614 S 1 dagegen erst das Rechtsmittel der Revision. Nach § 614 S 2 bedarf es bei erstinstanzlichen (End-)Urteilen auch keiner Zulassung. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll den Parteien in den Fällen, in denen der *Commercial Court* erstinstanzlich entscheidet, wegen der regelmäßig hohen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Streitigkeiten jedenfalls eine weitere Instanz offenstehen (BTDrs 20/8649, 39).

B. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Commercial Court als Berufungs- oder Beschwerde- 2 instanz. § 614 S 1 stellt zunächst deklaratorisch klar, dass gg Urteile, die der *Commercial Court* als Berufungsgericht erlässt, die Revision stattfindet. Trotz der Formulierung »Urteile« ist mit § 614 S 1 keine Abweichung von § 542 beabsichtigt. Revisionsfähig sind nur Endurteile und solche Urteile, die als Endurteile anzusehen sind (hierzu § 542 Rn 6). Bei Urteilen, die der *Commercial Court* als Berufungsgericht erlässt, bleibt es bei dem Zulassungserfordernis des § 543 (BTDrs 20/8649, 39); § 614 S 2 findet insoweit keine Anwendung.

Soweit der *Commercial Court* als Rechtsmittelinstanz tätig wird, verbleibt es auch iÜ bei den allg Regeln. § 614 3 trifft insoweit keine abweichenden Regelungen. So findet gg den Beschluss des *Commercial Court* nach § 522 Abs 1 S 4 die Rechtsbeschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde findet ferner bspw gg solche Beschlüsse statt, die der *Commercial Court* als Beschwerdegericht erlässt, wenn der *Commercial Court* die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs 1 S 1 Nr 2 u Abs 3 zugelassen hat.

- 4 Wurde das Rechtsmittelverfahren vor dem *Commercial Court* in englischer Sprache geführt, so gilt für die Revisions- oder Rechtsbeschwerdeschrift zum BGH § 609, wobei dem Rechtsmittelführer aufgrund der Regelungstechnik des § 609 Abs 2 die Möglichkeit zukommt, eine (ausdrückliche) Parteivereinbarung über die Verfahrensführung in englischer Sprache einseitig aufzukündigen (§ 609 Rn 6). Ansonsten verbleibt es bei den allg Form- und Fristregelungen der §§ 544, 548, 549, 569 Abs 1 u § 575 (§ 609 Rn 2 u 3).
- 5 **C. Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidung des Commercial Court.** Über die deklaratorische Wirkung (Rn 2) hinaus eröffnet § 614 S 1 die Revision gg erstinstanzliche Urteile des *Commercial Court*. Ohne die Regelung des § 614 S 1 wäre bei erstinstanzlichen Verfahren vor den *Commercial Courts* eine Revision nicht statthaft und keine weitere Instanz eröffnet, da § 542 Abs 1 die Statthaftigkeit der Revision grds auf Endurteile der Berufungsgerichte beschränkt, also auf zweitinstanzliche Endurteile (§ 542 Rn 5; BeckOKZPO/*Kessel-Wulf* § 542 Rz 2; Musielak/*Voit/Ball* § 542 Rz 2; Zö/*Feskorn* § 542 Rz 1). Auch soweit § 614 S 1 die Revision gg erstinstanzliche Urteile des *Commercial Court* eröffnet, bezieht sich dies im Einklang mit § 542 Abs 1 richtigerweise nur auf Endurteile und solche Urteile, die als Endurteile anzusehen sind (Rn 2).
- 6 Nach § 614 S 2 bedarf die Revision gg erstinstanzliche Urteile des *Commercial Court* abweichend von § 543 keiner Zulassung; sie ist also zulassungsfrei statthaft. Die nach § 543 mögliche Nichtzulassung der Revision wurde wegen der regelmäßig hohen wirtschaftlichen Bedeutung der in die erstinstanzliche Zuständigkeit des *Commercial Court* fallenden Streitigkeiten als unbillig empfunden (BTDRs 20/8649, 39). Angesichts des Umstandes, dass die *Commercial Courts* – jedenfalls iRd erstinstanzlichen Zuständigkeit – als (attraktive) Alternative zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gedacht sind, wäre das Festhalten am Zulassungserfordernis des § 543 stringenter gewesen, zumal auf das Zulassungserfordernis auch bei anderen durch ein OLG erstinstanzlich durch Urteil zu entscheidenden Verfahren nicht verzichtet wurde (ähnlich auch *Wolff* SchiedsVZ 23, 209, 216; *Müller* IWRZ 24, 55, 56; krit ferner *Grunwald* DB 23, 1459, 1464; *Hoffmann* ZRP 22, 108, 111; *Koch* MDR 24, 1015, 1018 ff, die zudem auf die vergleichsweise hohen Kosten eines Revisionsverfahrens hinweisen).
- 7 Wurde das erstinstanzliche Verfahren vor dem *Commercial Court* in englischer Sprache geführt, gilt für die Rechtsmittelschrift § 609 (Rn 4 und § 609 Rn 4 ff).

§§ 615–687 (weggefallen)

- 1 Die Regelungen zur Musterfeststellungsklage hat der Gesetzgeber mWv 13.10.23 in das Verbraucherrecht-durchsetzungsgesetz (VDuG) verlagert, s Kommentierung dort. Gem § 46 EGZPO gelten für vor dem 13.10.23 anhängig gemachte Musterfeststellungsklagen noch die Regeln der §§ 606–614 aF, Kommentierung s Vorauf.